

Vorsorgevereinbarung  
zur Sicherung der Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger  
Nachsorgeverpflichtungen für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain

---

1. Die Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH

vertreten durch die Geschäftsführung

– nachstehend MIBRAG genannt –

und

2. der Freistaat Sachsen

vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,  
dieses vertreten durch das Sächsische Oberbergamt,  
dieses vertreten durch den Oberberghauptmann

– nachstehend Freistaat genannt –

– gemeinsam die Vertragsparteien genannt –

schließen folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Präambel .....   | 3  |
| § 1 Vertragsgegenstand .....   | 5  |
| § 2 Einrichtung eines zweckgebundenen Sondervermögens.....                 | 5  |
| § 3 Finanzausstattung der Entwicklungsgesellschaft .....                   | 5  |
| § 4 Schuldversprechen/Verpfändung an den Freistaat/Patronatserklärung..... | 6  |
| § 5 Nachrangabrede zur Verwertung des Sondervermögens.....                 | 8  |
| § 6 Transparenz und Monitoringmaßnahmen.....                               | 9  |
| § 7 Anpassungsmaßnahmen .....  | 10 |
| § 8 Schlussbestimmungen .....  | 11 |

## Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** Vorsorgekonzept inklusive Ansparkonzept vom 27.11.2018
- Anlage 2** Die Entwicklungsgesellschaft
- Anlage 3** Anlagerichtlinie
- Anlage 4** Besicherungskonzept
- Anlage 5** Prozessdarstellung zu den Transparenz- und Monitoringmaßnahmen gemäß § 6 sowie den Anpassungsmaßnahmen gemäß § 7

## Präambel

Das Sächsische Oberbergamt (nachfolgend **SächsOBA**) hat mit Bescheid vom 28. März 2018 den Hauptbetriebsplan 2018/2019 zur Fortführung des Tagebaus Vereinigtes Schleenhain zugelassen. Das SächsOBA hat in Nr. 15 der Nebenbestimmungen der Zulassung den Abschluss einer Vorsorgevereinbarung zur Wiedernutzbarmachung mit den dort näher beschriebenen Eckpunkten zur Bedingung gemacht. Dem liegt zugrunde, dass ungeachtet eines aus Sicht des SächsOBA belastbaren unternehmerischen Vorsorgekonzeptes der MIBRAG (**Anlage 1**) für die künftige bergrechtliche Wiedernutzbarmachung nach Auffassung des SächsOBA inzwischen ein gestiegenes staatliches Sicherungsbedürfnis besteht, dem damit Rechnung getragen werden soll.

Da das Sicherungsbedürfnis des Staates mit dem Ziel eines wirtschaftlichen Gewinnungsbetriebes der MIBRAG im Rahmen der Verhältnismäßigkeit in Einklang zu bringen ist, um im Interesse der Erfüllung von bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen ein wirtschaftlich gesundes Unternehmen zu erhalten, wollen die Vertragsparteien anstelle der Festlegung klassischer Sicherheitsleistungen mit dieser Vorsorgevereinbarung eine nachhaltige und langfristige finanzielle Sicherung der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen der MIBRAG vereinbaren. Die Errichtung und der Aufbau eines Sondervermögens zur finanziellen Absicherung des späteren Liquiditätsbedarfes sollen mit dem Ziel vereinbart werden, auch langfristig für die bergrechtliche Wiedernutzbarmachungs- und Nachsorgephase der MIBRAG einen Vermögensstock durch Übertragung bestimmter Vermögensgegenstände in eine von der MIBRAG noch zu gründende Entwicklungsgesellschaft bereitzustellen, aus dem weitere Erlöse generiert werden können und der grundsätzlich auch über lange Zeiträume für Nachsorgeverpflichtungen die notwendigen Annuitäten der Nachsorge absichert (nachfolgend **Sondervermögen**).

Das SächsOBA hat bei der Überprüfung, in die auch externe Sachverständige einbezogen waren, festgestellt, dass das Vorsorgekonzept der MIBRAG nachvollziehbar und plausibel ist. Es berücksichtigt die vom SächsOBA geforderten Ziele der Bereitstellung liquider Mittel

zu dem Zeitpunkt, in dem die jeweiligen Wiedernutzbarmachungsleistungen erfüllt werden müssen.

Diese Vereinbarung beruht wie das durch diese Vereinbarung umgesetzte Vorsorgekonzept auf der Grundlage, dass das Vorhaben „Fortführung des Tagebaues Vereinigtes Schleenhain“ der MIBRAG, basierend auf dem Zulassungsbescheid zum Rahmenbetriebsplan 1995 und dem Braunkohleplan Vereinigtes Schleenhain 2011 umgesetzt wird, wovon die Parteien ausgehen.

Die Vertragsparteien stimmen des Weiteren darin überein, dass die dem Vorsorgekonzept zugrundeliegenden Annahmen hinsichtlich der Maßnahmen und Kosten der Wiedernutzbarmachung dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt seiner Erarbeitung entsprechen und insofern zutreffen. Ebenso verständigen sich die Vertragsparteien auch für alle weiteren Aktualisierungen und Überarbeitungen darauf, dass die im Vorsorgekonzept gewählte Methodik der Kostenermittlung unter Zugrundelegung geprüfter Kalkulations- und Kostenansätze, aktueller Baupreisliteratur und Angebotspreise zu vergleichbaren Projekten erfolgt ist.

Die Vertragsparteien haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, die nachfolgende Vereinbarung zu treffen.

## § 1

### Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die finanzielle Absicherung der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen der MIBRAG für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain in allen drei Abbaufeldern. Diese Vereinbarung setzt die Nebenbestimmung Nr. 15 des Zulassungsbescheides vom 28. März 2018 um und gestaltet diese weiter aus. Das SächsOBA wird zusätzlich zu dieser Vereinbarung keine weitere Sicherheitsleistung für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain erheben.
- 1.2 Diese Vereinbarung wird unbeschadet der zeitlichen Befristung von Zulassungsbescheiden für das Gesamtvorhaben Tagebau Vereinigtes Schleenhain geschlossen und ist damit grundsätzlich unbefristet.

## § 2

### Einrichtung eines zweckgebundenen Sondervermögens

- 2.1 MIBRAG wird ein zweckgebundenes Sondervermögen durch Übertragung von bestimmten Vermögensgegenständen auf eine zu diesem Zweck zu gründende Gesellschaft (nachfolgend *Entwicklungsgesellschaft*) errichten.
- 2.2 Einzelheiten zur Rechtsform, zur Gesellschafterstruktur und zu Fragen der Ausgestaltung und Geschäftstätigkeit der Entwicklungsgesellschaft sind in **Anlage 2** dargelegt.

## § 3

### Finanzausstattung der Entwicklungsgesellschaft

- 3.1 MIBRAG wird zur Errichtung des Sondervermögens nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Vermögenswerte, z. B. in Form liquider Mittel oder geeigneter Sachwerte, als Sockelbetrag in die Entwicklungsgesellschaft einbringen und für die Folgejahre jährlich weitere Vermögenswerte zuführen (Ansparzeitraum).
- 3.2 Die Höhe des Sockelbetrags und der jährlichen Zuführungen sind in dem als **Anlage 1** beigefügten Vorsorgekonzept dargelegt. Der Sockelbetrag des Sondervermögens ist [REDACTED] in die Entwicklungsgesellschaft einzubringen.

- 3.3 Das Ansparkonzept beruht auf den nachfolgend dargelegten Grundsätzen, die auch für eventuelle zukünftige Anpassungen gemäß § 7 maßgeblich sind:

Die Tabelle 1 der Anlage 2 des Vorsorgekonzeptes (**Anlage 1**) zeigt die Wertentwicklung des Sondervermögens. Bis [REDACTED] werden jährliche Zuführungen bestehend aus Liquidität aus dem laufenden Cashflow der MIBRAG oder von anderen geeigneten Vermögenswerten der MIBRAG sowie aus den Erträgen des Sondervermögens erforderlich, damit der in der Tabelle 1 der Anlage 2 des Vorsorgekonzeptes [REDACTED] genannte Endbestand erreicht wird. [REDACTED] erfolgt die jährliche Zuführung zum Sondervermögen für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain allein aus Erträgen des Sondervermögens.

- 3.4 Die Entwicklungsgesellschaft soll mit dem Sondervermögen nach Maßgabe und in den Grenzen der als **Anlage 3** beigefügten Anlagerichtlinie (nachfolgend **Anlagerichtlinie**) Erträge erwirtschaften, die dem Sondervermögen zufließen. MIBRAG wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen und Möglichen darauf hinwirken, dass die Entwicklungsgesellschaft die Vorgaben der Anlagerichtlinie einhält.

#### § 4

##### **Schuldversprechen/Verpfändung an den Freistaat/Patronatserklärung**

- 4.1 MIBRAG wird gegenüber dem Freistaat ein auf Geld gerichtetes Schuldversprechen (§ 780 BGB) abgeben. MIBRAG wird dafür Sorge tragen, dass sämtliche Kommanditanteile an der Entwicklungsgesellschaft wie auch sämtliche Geschäftsanteile an der Komplementärin zugunsten des Freistaats mit einem rechtsgeschäftlichen Pfandrecht (§§ 1204 ff. BGB) belegt werden. Die Kosten und Auslagen für die Einräumung der Pfandrechte trägt MIBRAG.
- 4.2 Sollte nach Abschluss dieser Vereinbarung in Ansehung objektiver Umstände ein zusätzliches Sicherungsbedürfnis entstehen, werden die Vertragsparteien Gespräche darüber aufnehmen, wie dieses zusätzliche Sicherungsbedürfnis befriedigt werden kann, etwa durch die Einräumung von Pfand- und Sicherungsrechte an wesentlichen Vermögensgegenständen des Sondervermögens. Dies gilt auch für eine rechtliche Neubewertung des Besicherungskonzeptes im Falle einer gesetzgeberischen Änderung oder gerichtlichen Entscheidung. Die Vertragsparteien werden sich dabei auf ei-

ne Gestaltung verständigen, welche die Bewirtschaftung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagerichtlinie nicht wesentlich erschwert. MIBRAG wird dann ihren gesellschaftsrechtlichen Einfluss auf die Entwicklungsgesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen und Möglichen nutzen, um darauf hinzuwirken, dass die Entwicklungsgesellschaft dem Freistaat die entsprechend vereinbarten Sicherungsrechte einräumt.

- 4.3 Spätestens mit Beendigung der Bergaufsicht für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain verzichtet der Freistaat unbedingt und unwiderruflich auf alle bestellten Pfand- und Sicherungsrechte.
- 4.4 Der Freistaat kann Pfand- und Sicherungsrechte jeweils nur dann verwerten, wenn die Voraussetzungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat (Sächs-VwVG) für eine Ersatzvornahme erfüllt sind. Hierzu bedarf es keiner endgültigen Festsetzung der Kosten der Ersatzvornahme durch Leistungsbescheid. Vielmehr ist die Festsetzung der voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme als Vorauszahlung durch Leistungsbescheid (vgl. § 24 Abs. 2 und 3 SächsVwVG) ausreichend. Eine Verwertung der Pfand- und Sicherungsrechte darf nur insoweit erfolgen, als die Verwertung zur Finanzierung der Ersatzvornahme beziehungsweise zur Deckung der voraussichtlichen Kosten im Wege der Vorauszahlung erforderlich ist.
- 4.5 Einzelheiten des Schuldversprechens und der Verpfändung sowie deren Insolvenzfestigkeit sind in **Anlage 4** dargelegt.
- 4.6 MIBRAG hat bei Vertragsschluss zur Absicherung der Erfüllung ihrer Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen zugunsten des Freistaates eine verbindliche Patronatserklärung der EP Power Europe, a. s. entsprechend den Erläuterungen im Vorsorgekonzept zum Aufbau der Vermögensvorsorge beigebracht.

Zur Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Patrons sind jährlich bis zum 31. Juli der bestätigte Jahres- oder Konzernabschluss des Patrons mit den dazugehörigen Geschäfts- und Prüfberichten sowie eine Bonitätserklärung eines Kreditinstitutes, der Deutschen Bundesbank oder einer internationalen Ratingagentur einzureichen. Zum geprüften IFRS-Konzernabschluss in englischer Sprache sind die folgenden Unterlagen in deutscher Sprache einzureichen:

- Konzernbilanz,
- Konzerngewinn- und -verlustrechnung,
- Konzernkapitalflussrechnung,
- Konzerneigenkapitalspiegel,
- Testat des Wirtschaftsprüfers.

Bei Bedarf sind auf entsprechende Aufforderung des Freistaates darüber hinaus Passagen aus dem Anhang zum Konzernabschluss in deutscher Sprache vorzulegen.

- 4.7 Der Freistaat kann während der Dauer der Gültigkeit der Patronatserklärung eine andere Art der Sicherheitsleistung fordern, wenn die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Patrons nicht mehr gegeben ist und/oder die Anforderungen an die Zulässigkeit der gewählten Sicherheitsleistung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht mehr gegeben sind. Damit im Zusammenhang stehende eventuell anfallende Kosten verbleiben bei der MIBRAG.
- 4.8 Die unter 4.6 und 4.7 genannten Verpflichtungen von MIBRAG bzw. EP Power Europe, a. s. enden, sobald eine Haftung aus der Patronatserklärung im Einklang mit den Erläuterungen im Vorsorgekonzept zum Aufbau der Vermögensvorsorge nicht länger gegeben ist.

## § 5

### **Nachrangabrede zur Verwertung des Sondervermögens**

Die Erfüllung der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen hat MIBRAG zunächst vorrangig aus eigenem Vermögen zu finanzieren. Auf das Sondervermögen der Entwicklungsgesellschaft kann MIBRAG nur mit Zustimmung des SächsOBA zugreifen. Die Zustimmung des SächsOBA ist zu erteilen, wenn MIBRAG nachweist, dass die Erfüllung der noch verbleibenden Wiedernutzbarmachungs- und etwaiger Nachsorgepflichten aus dem Sondervermögen sichergestellt bleibt und etwaige Nachsorgeverpflichtungen unter Berücksichtigung der Preis- und Ertragsentwicklung des Sondervermögens mehr als 10 % geringer als der Wert des Sondervermögens sind. Klarstellend wird vereinbart, dass die Zugriffsmöglichkeiten des SächsOBA auf die ihm bestellten Sicherheiten durch diese Nachrangab-

rede nicht berührt werden. Insoweit sind die Sicherungsverträge ausschließlich maßgeblich.

## § 6

### Transparenz und Monitoringmaßnahmen

- 6.1 MIBRAG hat im Abstand von jeweils zwei Jahren, beginnend nach Ablauf des Geschäftsjahres 2020, eine durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses der MIBRAG beauftragten Wirtschaftsprüfer bestätigte Überprüfung des Vorsorgekonzeptes einzureichen.
- 6.2 Im Rahmen der Überprüfung gemäß § 6.1 sind die im Vorsorgekonzept enthaltenen prognostischen Annahmen zum zeitlichen Anfall, zum Umfang und zu den Kosten der zukünftigen bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen sowie zu dem sich daraus ergebenden Wert der Verpflichtung (analog Ansparkonzept) zu überprüfen und ggf. anzupassen. Das Ergebnis der bestätigten Überprüfung ist bis zum 31. Dezember des Folgejahres, erstmals zum 31. Dezember 2021, dem SächsOBA vorzulegen. Das SächsOBA kann die Frist auf Antrag der MIBRAG verlängern. Wird das Ergebnis der Überprüfung nicht fristgemäß vorgelegt, kann das SächsOBA von der MIBRAG eine angemessene zusätzliche Besicherung verlangen.
- 6.3 Weiterhin wird MIBRAG dem SächsOBA im Zweijahresrhythmus bis zum 30. Juni den Jahresendbestand des Sondervermögens des Vorjahres nachweisen, [REDACTED]  
[REDACTED]  
Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert (z. B. gemäß IFRS 13 oder IdW S1). Über die in Satz 1 geregelten Nachweise hinaus kann das SächsOBA jederzeit Auskunft über den aktuellen Stand des Sondervermögens verlangen. Ferner hat MIBRAG dem SächsOBA die gemäß § 3.2 zu leistende Einbringung des Sockelbeitrags des Sondervermögens [REDACTED] nachzuweisen.
- 6.4 Eine Prozessdarstellung zu den vorstehenden Transparenz- und Monitoringmaßnahmen sowie den Anpassungsmaßnahmen gemäß § 7 ist in der **Anlage 5** beigelegt.

## § 7

### Anpassungsmaßnahmen

- 7.1 Ergibt sich aus der Überprüfung gemäß § 6.1 ein höherer Wert der Wiedernutzbarmachungsverpflichtung und / oder ein geringerer Jahresendbestand des Sondervermögens als nach den jeweiligen Werten im Ansparkonzept vorgesehen, sind etwaige Fehlbeiträge innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Vorlage des Überprüfungsergebnisses von MIBRAG auszugleichen und dem Sondervermögen zuzuführen. Die Zuführung ist dem SächsOBA bis zum 31. Dezember desselben Jahres schriftlich nachzuweisen. Wenn der Wert der Wiedernutzbarmachungsverpflichtung sich erhöht, ist zugleich das im Vorsorgekonzept enthaltene Ansparkonzept (**Anlage 1**) anzupassen, womit in den Folgejahren entsprechend höhere Zuführungen zu leisten sind.
- 7.2 Ergibt sich aus der Überprüfung nach § 6 für das Jahr ■■■ für die Vergangenheit im Durchschnitt ein geringerer Ertrag als im Vorsorgekonzept vorgesehen, ist das Ansparkonzept auf den durchschnittlichen Ertrag des Sondervermögens für den Zeitraum zwischen erstmaligem Aufbau ■■■ und dem Zeitpunkt der letzten Überprüfung umzustellen. Satz 1 gilt für die Folgeperioden entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Ermittlung des durchschnittlichen Ertrags des Sondervermögens kein längerer Zeitraum als die jeweils letzten zehn Jahre zu berücksichtigen ist.
- 7.3 Ergibt sich aus der Überprüfung gemäß § 6 ein geringerer Wert der Wiedernutzbarmachungsverpflichtung und / oder ein höherer Jahresendbestand des Sondervermögens als nach den jeweiligen Werten im Ansparkonzept vorgesehen, ist diese Vereinbarung einvernehmlich dahingehend anzupassen, dass sich die jährliche Zuführung zum Sondervermögen so verringert, dass das im Einstellungszeitpunkt der Tagebaue vorhandene Sondervermögen zuzüglich der noch erzielbaren Erträge ausreicht, um die Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen zu erfüllen. Übersteigt der Jahresendbestand des Sondervermögens den entsprechend im Ansparkonzept vorgesehenen Wert um mehr als 10 %, hat MIBRAG einen Anspruch auf Zustimmung des SächsOBA zur Entnahme des 10 % übersteigenden Mehrbetrages aus dem Sondervermögen.

## § 8

### Schlussbestimmungen

- 8.1 Jede Vertragspartei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Verhandlung, dem Abschluss und der Durchführung dieser Vereinbarung, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen ihrer Berater.
- 8.2 Änderungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z.B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.
- 8.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Vertragsparteien diejenigen Bestimmungen vereinbaren oder Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Ziele soweit wie möglich zu erreichen. Im Falle einer Lücke oder einer Änderung der Grundannahmen zu dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien diejenigen Bestimmungen vereinbaren oder Maßnahmen ergreifen, die vereinbart bzw. ergriffen worden wären, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Die Vertragsparteien werden dabei berücksichtigen, dass die Regelungen dieser Vereinbarung in einem untrennbaren Zusammenhang mit den Grundbedingungen dieser Vereinbarung stehen. Sollten diese Vereinbarung und die Nebenbestimmung Nr. 15 des Zulassungsbescheids ein voneinander abweichendes Verständnis erlauben, so geht im Zweifel diese Vereinbarung als spätere und detailliertere Regelung vor.
- 8.4 Die Anlagen 1 und 3 dieses Vertrages enthalten nach Auffassung der MIBRAG Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der MIBRAG. Der Freistaat bzw. das SächsOBA dürfen diese Anlagen nicht ohne vorherige Zustimmung der MIBRAG veröffentlichen oder Dritten anderweitig zugänglich machen, es sei denn, der Freistaat bzw. das SächsOBA ist hierzu rechtlich verpflichtet.
- 8.5 Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Freiberg, den 05.12.18

B. Cramer

Für den Freistaat Sachsen  
vertreten durch  
das Sächsische Oberbergamt

**Oberberghauptmann**  
Prof. Dr. Bernhard Cramer  
Sächsisches Oberbergamt  
Postfach 1364  
09583 Freiberg

Freiberg, den 5/12/18

Carl ...

Für die Mitteldeutsche  
Braunkohlengesellschaft mbH

Mitteldeutsche  
Braunkohlengesellschaft mbH  
Glück-Auf-Straße 1  
06711 Zeitz

Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH  
Glück-Auf-Straße 1, 06711 Zeitz

## VORSORGEKONZEPT



### **Vorsorgekonzept von MIBRAG**

**zur finanziellen Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung  
und etwaiger Nachsorgeverpflichtungen der Tagebaue  
Profen und Vereinigtes Schleenhain**

**Aktualisierte Fassung**

Theißen, 27.11.2018

Dr. Kai Steinbach  
Kaufmännischer Geschäftsführer

Bastian Zimmer  
Direktor Planung

*Handwritten initials/signatures*

Alle Nutzungs- und Verwertungsrechte für dieses Dokument liegen bei der Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG). Diese Unterlage darf ganz oder teilweise nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MIBRAG weitergegeben, verbreitet, durch Bild- oder sonstige Informationsträger wiedergegeben oder vervielfältigt werden. Die Unterlage enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.



## 1 Veranlassung und Hintergrund

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen des Landes Sachsen-Anhalt (LAGB LSA) und das Sächsische Oberbergamt (SächsOBA) haben mit ihren Bescheiden vom 30.3.2017 (LAGB LSA unter dem Az. D 13.21-34212-2101-4719/2017) und vom 17.03.2017 (SächsOBA unter dem Az.: 21-4714.11/6415/10 (2/II17811/16) den Hauptbetriebsplan Tagebau Profen 2017/2018 zugelassen. Mit den Nebenbestimmungen 4 (LAGB LSA) und 13 (SächsOBA) wird die Vorlage eines Vorsorgekonzeptes gefordert, welches auf der Basis einer aktuellen Unternehmensplanung die finanzielle Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung und etwaiger Nachsorgeverpflichtungen untersetzt und nachvollziehbar erläutert. Für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain bestand mit der Zulassung des SächsOBA zum Hauptbetriebsplan 2016/2017 (Nebenbestimmung 16 in der Zulassung 21-4714.11/6401/5 (2/II21602/15) vom 23.03.2016) ebenfalls die Forderung, ein Konzept zur Vorsorge der Wiedernutzbarmachung vorzulegen.

In den nachfolgenden Ausführungen wird nun ein aktualisiertes gesamtunternehmerisches Vorsorgekonzept von MIBRAG vorgestellt, welches die finanzielle Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung nach Beendigung der Kohleförderung sowohl im Tagebau Profen als auch im Tagebau Vereinigtes Schleenhain gewährleistet. Die vorliegende Aktualisierung repräsentiert den Erkenntnisstand zum 16.11.2018. Die kaufmännischen Angaben zur Entwicklung der Verpflichtungen zur Wiedernutzbarmachung und Vermögensbilanzen der Entwicklungsgesellschaften für den Tagebau Profen und den Tagebau Vereinigtes Schleenhain werden jeweils in einer Anlage zum Vorsorgekonzept dargestellt. Im Dokument selbst werden lediglich die Bausteine der Sicherheiten und die Methodik der Berechnungen erläutert.

In der Unternehmensplanung und damit auch im Vorsorgekonzept wird grundsätzlich von einer planmäßigen Entwicklung beider Tagebaue bis zu deren Endstellung ausgegangen.

Unter Zugrundelegung des in 1994 genehmigten Rahmenbetriebsplanes für den Tagebau Profen ist zu berücksichtigen, dass die Wiedernutzbarmachung der Abbaufelder Süd/D1 und Schwerzau während der laufenden Betriebsphase erfolgt und damit im Grunde nicht Bestandteil der Wiedernutzbarmachung nach Beendigung der Kohleförderung ist. Zur Wiedernutzbarmachung nach Beendigung der Kohleförderung gehören die Restraumgestaltung und Flutung im Abbaufeld Domsen und die noch andauernde Flutung bzw. Stützung des Schwerzauer Sees.

Für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain wird hinsichtlich Wiedernutzbarmachung ebenfalls der in 1998 zugelassene Rahmenbetriebsplan im Abgleich mit der Bergbaufolgelandschaft

im Braunkohlenplan 2011 zugrunde gelegt. Demnach erfolgt die Wiedernutzbarmachung im Abbaufeld Schleenhain im Rahmen des laufenden Betriebes. Zur Wiedernutzbarmachung nach Beendigung der Kohleförderung gehört die Restraumgestaltung und Flutung in den Abbaufeldern Peres und Groitzscher Dreieck.

## **TEIL I    Verpflichtungen zur Wiedernutzbarmachung nach Einstellung des Betriebes**

### **1    Generelles**

Nach Einstellung des Betriebes erfolgt die Gestaltung der Resträume in den einzelnen Abbaufeldern sowie der bis zur Betriebseinstellung noch in bergbaulicher Nutzung befindlichen Tagebaurandbereiche. Dazu gehören folgende Maßnahmen:

- Entwässerung  
(Weiterführung der Entwässerung zur Sicherung der Arbeiten zur Restraumgestaltung)
- Flutung  
(Befüllen der gestalteten Restlöcher mit Wasser durch Grundwasserwiederanstieg und Fremdflutung aus Oberflächengewässern)
- Montanhydrologisches Monitoring  
(Kontrolle des Grundwasserwiederanstieges und der Grundwassergüteentwicklung)
- Randböschungssicherung und –gestaltung  
(standsichere Gestaltung der Randböschungen der Restlöcher für den Endzustand unter Flutungsbedingungen)
- Rekultivierung der Randbereiche  
(Bewirtschaftung der Randflächen für forstwirtschaftliche Nutzung und Schaffung von Flächen für den Natur- und Artenschutz)
- Rückbaumaßnahmen  
(Rückbau aller technischen Anlagen und Geräte, die für den Tagebaubetrieb und die Endgestaltung im Rahmen der Wiedernutzbarmachung erforderlich waren und unter Bergaufsicht stehen und nach Einstellung des Betriebes keiner Nachnutzung zugeführt werden können. Das beinhaltet Rückbau von Tagebaugroßgeräten, Bandanlagen, Gebäuden, baulichen und technischen Anlagen, Filterbrunnen und Pegel, Rohrleitungen, Wasserhaltungen).
- Technische Verwaltung/Werkdienst  
(Einsatz von Personal bis Abschluss der o.g. Maßnahmen, anteilig Personal zur Überwachung der Flutung)

In regelmäßigen Abständen wird auf Grundlage aktueller Planungen für jeden Tagebau das jeweilige Konzept zur Wiedernutzbarmachung aktualisiert. Unter Zugrundelegung geprüfter Kalkulations- und Kostenansätze, aktueller Baupreis-Literatur und Angebotspreisen zu vergleichbaren Projekten werden durch einen externen Gutachter die erforderlichen Kosten für die o.g. Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung ermittelt.

## 2 Tagebau Profen

### 2.1 Konzept zur Wiedernutzbarmachung

Seitens MIBRAG erfolgte im Jahr 2016 eine umfassende Aktualisierung der Langfristplanung für den Tagebau Profen mit seinen Abbaufeldern Süd/D1, Schwerzau und Domsen. Das technologische Konzept der Abbau- und Kippenentwicklung wurde überprüft und auf die aktuellen örtlichen Gegebenheiten und Leistungsvorgaben angepasst. Diese Langfristplanung beschreibt die aktive Betriebsphase der Braunkohlegewinnung und der damit verbundenen bergbaulichen Tätigkeiten. Die Einstellung der Kohleförderung im Tagebau Profen wird nach aktuellem Langzeitplan Ende 2034 im letzten Abbaufeld, dem Abbaufeld Domsen erfolgen, so dass sich der Beginn der Wiedernutzbarmachung nach Einstellung der Kohleförderung auf den Zeitschnitt 2035 verschiebt.

In der Bergbaufolgelandschaft werden zwei große Restseen entstehen, der Schwerzauer und der Domsener See.

Der **Schwerzauer See** wird bis zu einem Niveau von +141,3 m NHN geflutet und insgesamt eine Fläche von annähernd 8,7 km<sup>2</sup> einnehmen. Dabei werden Wassertiefen von 20 m – 80 m entstehen. Die Wiedernutzbarmachung des Restloches Schwerzau wird in der aktiven Betriebsphase des Tagebaues realisiert, während die Kohleförderung im Abbaufeld Domsen erfolgt. Zur Flutung wird das im Abbaufeld Domsen gehobene Wasser über die vorhandenen Rohrleitungssysteme zum Restloch Schwerzau geführt und dort eingeleitet. Der angestrebte Endwasserspiegel wird voraussichtlich im Jahr [REDACTED] erreicht, muss aber bis zum Jahr [REDACTED] durch weitere Wasserzufuhr gestützt werden. Zur Stützung des Endwasserspiegels ist neben der Zufuhr von Filterbrunnenwasser aus dem Abbaufeld Domsen eine Wasserentnahme aus der Weißen Elster vorgesehen.

Der entstehende **Domsener See** wird mit einer Fläche von ca. 11,0 km<sup>2</sup> Wassertiefen von 20 m – 80 m erreichen. Für die Flutung ist eine Wasserentnahme aus der Weißen Elster und Zuführung über die vorhandenen Rohrleitungssysteme vorgesehen. Der Endwasserspiegel von +132 m NHN wird voraussichtlich im Jahr [REDACTED] erreicht.

Dem derzeitigen Planungsstand zur Wiedernutzbarmachung wird in den aktuellen Gutachten (Stand 2017) Rechnung getragen. Da die Wiedernutzbarmachung im Abbaufeld Schwerzau in der laufenden Betriebsphase erfolgt, ist diese nicht Bestandteil der Betrachtungen zur Wiedernutzbarmachung nach Einstellung der Kohleförderung. Die erforderlichen Maßnahmen sind in dem Teil der Unternehmensplanung berücksichtigt, der den Zeitraum der aktiven Betriebsphase beschreibt. In die Wiedernutzbarmachung nach Einstellung der Kohleförderung müssen bezogen auf das Abbaufeld Schwerzau die weitere Stützung des

Wasserspiegels im Restsee Schwerzau bis [REDACTED] und anteilig der Rückbau von Rohrleitungen, Filterbrunnen und Pegel zugeordnet werden.

## 2.2 Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung im Einzelnen

### • Entwässerung und Restraumflutung

Im Abbaufeld Domsen werden in der Betriebsphase bis 2034 und in der Phase der Wiedernutzbarmachung ab 2035 die anfallenden Wässer (Filterbrunnen- und Oberflächenwasser) bis zur Außerbetriebnahme der Entwässerungsanlagen jeweils in der Liegendwasserhaltung gesammelt und von dort über Rohrleitungen zur Flutung des Restloches Schwerzau genutzt.

Ende [REDACTED] wird im Restsee Schwerzau der Endwasserspiegel + 141,3 m NHN erreicht, der aber durch weitere Wasserzufuhr gestützt werden muss. Bis [REDACTED] erfolgt die Stützung weiter mit Wasser aus dem Abbaufeld Domsen (20 Mio. m<sup>3</sup>) und anschließend wird bis zum Jahr [REDACTED] die Stützung durch Zuführung von insgesamt rund 86 Mio. m<sup>3</sup> Wasser aus der Weißen Elster realisiert. Die abschließende Stützung wird mit Filterbrunnenwasser über einen Zeitraum von [REDACTED] bis [REDACTED] erfolgen (ca. 6 Mio. m<sup>3</sup>), indem einige Filterbrunnen im Randbereich des Restloches Schwerzau wieder aktiviert werden.

Die MIBRAG ist gemäß Zulassung zum Rahmenbetriebsplan 1994 und Wasserrechtlicher Erlaubnis des LAGB LSA vom 09.03.2016 verpflichtet, Wasser in den Vorfluter Grunau einzuleiten, um den ökologischen Mindestabfluss zu gewährleisten. Diese Stützungswasser-Menge beträgt mindestens 1,5 m<sup>3</sup>/min und wird aus Filterbrunnen gehoben und der Grunau zugeführt. In der aktuellen Planung wird angenommen, dass die Stützung der Grunau bis Ende [REDACTED] erforderlich ist.

Das für die Flutung des Restloches Domsen benötigte Flutungswasser wird aus der Weißen Elster entnommen und über das vorhandene Rohrleitungssystem dem Restloch zugeführt. Der Flutungszeitraum beginnt im Jahr [REDACTED] und erstreckt sich über [REDACTED] Jahre. Insgesamt werden rund 365 Mio. m<sup>3</sup> Flutungswasser benötigt bis der geplante Endwasserspiegel +132 m NHN erreicht ist. Anschließend wird die Wasserentnahme aus der Weißen Elster eingestellt und vorhandene Filterbrunnen der Randriegel werden wieder in Betrieb genommen, um den Wasserspiegel bis Mitte der [REDACTED] Jahre weiterhin zu stützen.

- **Montanhydrologisches Monitoring**

Zur Überwachung des gesamten Flutungsprozesses der Restseen Schwerzau und Domsen wird das vorhandene Messnetz an Dynamik- und Gütepegeln mit weiteren Pegeln ergänzt und einem regelmäßigen Monitoring unterzogen. Neben dem Grundwassermonitoring und der Überwachung der Wasserqualität wird auch ein artenschutzfachliches und klimatologisches Monitoring für die Dauer der Flutung eingeplant.

- **Randböschungssicherung und –gestaltung**

Die nach der Auskohlung des Abbaufeldes Domsen verbleibenden Randböschungen müssen durch Erdbaumaßnahmen entsprechend gesichert und gestaltet werden, damit diese für den Wassereinstau und die weitere Nachnutzung dauerhaft standsicher sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- Abflachung der Baggerendböschungen,
- Herstellen von „versteckten Dämmen“ durch Rütteldruckverdichtung zur Sicherung der Kippenendböschung und setzungsfließgefährdeter Bereiche,
- Abflachung der Kippenendböschungen,

Grundsätzlich wird in der Endprofilierung der Böschungen die Ausbildung einer Wasserwechselzone in einer Neigung 1:10 vorgesehen. Bezogen auf die geplanten Endwasserspiegel +132 m NHN wird die Wasserwechselzone auf +/- 2 m fixiert. Die Böschungsbereiche oberhalb der Wasserwechselzone werden in einer Neigung 1:4 und die Böschungsbereiche unterhalb in einer Neigung 1:5 profiliert.

Insgesamt werden 8,6 Mio. m<sup>3</sup> Erdmassen mittels einfacher Planiertechnik und 12,3 Mio. m<sup>3</sup> mittels Erdbaukomplex (Hydraulikbagger, Dumper, Grader, Dozer Walze) bewegt und lagenweise eingebaut, um die Böschungen in der entsprechenden Profilierung zu gestalten. Zur Sicherung der Kippenendböschungen und setzungsfließgefährdeter Bereiche (angrenzende Altkippen) werden durch Fallgewichtsverdichtung und Rütteldruckverdichtung versteckte Dämme in einer Dimensionierung von insgesamt ca. 17,4 Mio. m<sup>3</sup> hergestellt.

- **Rekultivierung**

Für die Endgestaltung des Restloches umfasst die Rekultivierung Begrünungs-, Bepflanzungs- sowie Wegebaumaßnahmen in folgenden Bereichen:

- Zwischenbegrünung aller Böschungsflächen durch Rasenansaat als Erosions- und Emissionsschutz (481 ha),
- Bepflanzung einzelner Böschungsbereiche oberhalb der zukünftigen Uferlinie (Aufforstung auf einer Fläche von ca. 97 ha und Abgrenzung von ca. 307 ha von Sukzessionsflächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft)

- Begrünung und Bepflanzung des Kohlemisch- und -stapelplatzes nach Rückbau der Anlagen (ca. 90 ha)
- Begrünung der Gleistrassen und Flutungstrasse nach Rückbau (ca. 12,4 ha)
- Begrünung der Rückbauflächen der Tagesanlagen sowie weiterer Gebäude und baulicher Anlagen (ca. 21,7 ha) sowie
- Wegebau (ca. 19,5 km Hauptwirtschaftsweg im ufernahen Bereich und weitere 4,3 km Wirtschaftswege im Umland; ländlicher Wegebau).

Neben der eigentlichen Realisierung der Begrünungen und Bepflanzungen sowie des Wegebauwerkes werden auch die Pflege- und Wartungsmaßnahmen über 10 Folgejahre mit in der Rekultivierung berücksichtigt. Anteilig gehören die Pflegemaßnahmen im Restloch Scherzau, die über das Jahr 2034 hinausgehen, mit zu den Gesamtaufwendungen der Wiedernutzbarmachung nach Einstellung der Kohleförderung.

Die Flächenbilanz der Wiedernutzbarmachung nach Einstellung der Kohleförderung stellt sich für das Abbaufeld Domsen wie folgt dar:

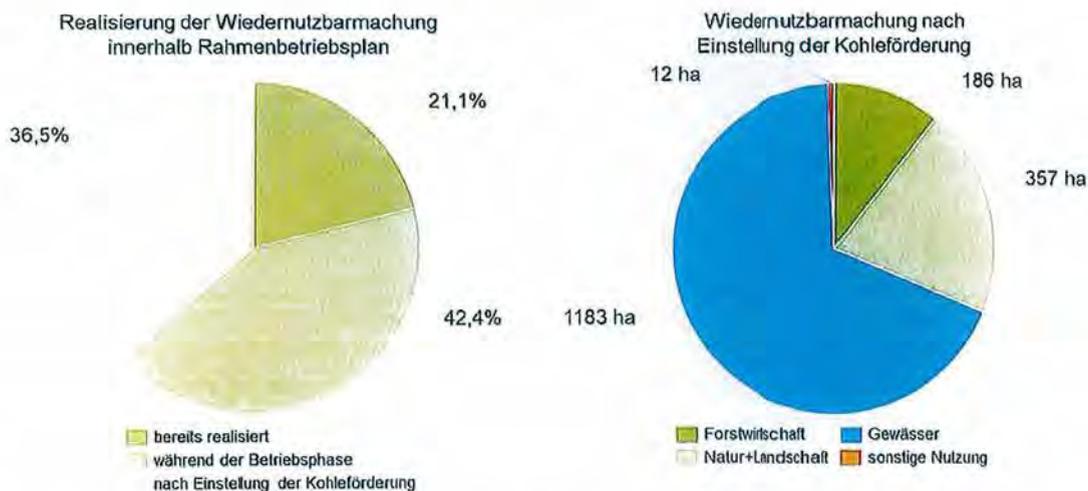


Abbildung 1: Flächenbilanz der Wiedernutzbarmachung im Tagebau Profen / Abbaufeld Domsen

In der Abbildung 1 zeigt die linke Darstellung den Status der Realisierung der Wiedernutzbarmachung innerhalb der Grenze des Rahmenbetriebsplanes Tagebau Profen. Die rechte Grafik zeigt die Flächenbilanz der Wiedernutzbarmachung nach Einstellung der Kohleförderung. Flächenanteile, die in der laufenden Wiedernutzbarmachung während der Betriebsphase entstehen, sind im Abschnitt III.2, Abbildung 17 ausgewiesen.

#### • Rückbau von Tagebaugroßgeräten und Bandanlagen

Insgesamt sind im Tagebau Profen 14 Tagebaugroßgeräte (Schaufelradbagger, Eimerkettenbagger, Bandwagen und Absetzer) und über 35 km Bandanlagen im Einsatz. Unmittelbar nach Anfahren der Tagebauendstellung in den einzelnen Gewinnungsschnitten

und Kippenstrossen erfolgen bereits in der Betriebsphase die Außerbetriebnahme und der Rückbau der einzelnen Tagebaugroßgeräte und Bandanlagen.

Nach Beendigung der Kohleförderung sind nach derzeitiger Planung noch drei Tagebaugroßgeräte (1 Eimerkettenbagger, 1 Bandwagen und 1 Absetzer) sowie der Absetzer und das Haldengerät am Kohlemisch- und -stapelplatz (KMS) zu zerlegen und zu verschrotten. Die bei Einstellung noch vorhandenen Strossenbandanlagen, die Kohlebandanlage zum KMS und die Bandanlagen am KMS sind nach Einstellung des Betriebes noch zurückzubauen (ca. 12,4 km Bandanlagen und 23 Antriebsstationen).

Der Rückbau der Tagebaugroßgeräte und Bandanlagen erfolgt in der Weise, dass Stahlbau, Fördergurte, Maschinenteknik, elektrische Anlagen getrennt rückgebaut und einer geordneten Entsorgung und Schrottaufbereitung zugeführt werden.

- **Rückbau von Gleisanlagen, Gebäuden und baulichen Anlagen**

Bei Einstellung des Tagebaubetriebes sind die Gebäude und baulichen Anlagen der Tagesanlagen, die Anlagen des KMS, die Energieversorgungsanlagen (ca. 137.000 t Bauschutt und 2.300 t Schrott) sowie 73,7 km Freileitungen und 45,6 km Gleisanlagen sowie die Schienenfahrzeuge zurückzubauen.

- **Rückbau von Entwässerungs- und Flutungsanlagen**

Rückzubauen sind Liegendbrunnen und Randriegelbrunnen sowie Pegel. Der Rückbau der Randriegelbrunnen erfolgt durch Rückbau und Unterflurzertrümmerung der Betoneinfassungen, Rückbau der Steigrohre in den oberen 2 m, Überbohren des Brunnen und Pegels und Verfüllen mit Ton und Filterkies. Insgesamt werden 3.300 Teufenmeter Randriegelbrunnen und ca. 700 Teufenmeter Liegendbrunnen sowie insgesamt ca. 35.100 Teufenmeter an Pegelstandorten zurückgebaut und verwahrt (im gesamten Umfeld des Tagebaues Profen, inklusive Schwerzau und Domsen).

Rückbauobjekte sind außerdem verschiedene Randriegelleitungen der Filterbrunnen- und Oberflächenentwässerung, Flutungsrohrleitungen und Verbindungsleitungen zwischen den Liegendwasserhaltungen. Insgesamt sind rund 47 km Rohrleitungen zurückzubauen. Zum Rückbau gehören außerdem die Liegendwasserhaltungen und die zur Flutung errichtete Pumpstation an der Weißen Elster. Der letzte Rückbau von Entwässerungsanlagen erfolgt nach Einstellung der Speisung Grunau in [REDACTED]

- **Technische Verwaltung/Werkdienst**

In einer Technischen Verwaltung wird der Einsatz von Personal bis Abschluss der o.g. Maßnahmen innerhalb der ersten fünf Jahre nach Einstellung der Kohleförderung sowie anteilig Personal zur Überwachung der Flutung berücksichtigt.

- **Zeitliche Abfolge**

Die wesentlichen Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung werden in den ersten fünf Jahren nach Einstellung der Kohleförderung [REDACTED] realisiert. Dazu gehören der Rückbau der Geräte und technischen Anlagen sowie der baulichen Anlagen, die Erdbauleistungen zur Endgestaltung der Restlochböschungen, die Zwischenbegrünung zum Erosionsschutz und Rekultivierung der Randbereiche sowie die Installation aller noch erforderlichen Flutungsbauwerke (Rohrleitungen, Einlauf-Raubettrinne) und Überwachungspegel. Der Flutungszeitraum einschließlich der weiteren Stützung des Endwasserspiegels und der Vorflut bestimmen den Gesamtzeitraum der Wiedernutzbarmachung bis Mitte der [REDACTED] Jahre. Nach Einstellung der Stützung werden die letzten Rohrleitungen, Brunnen und Pegel zurückgebaut und die Rückbauflächen begrünt, so dass bis Ende [REDACTED] alle Maßnahmen abgeschlossen sind.

### **2.3 Kosten der Wiedernutzbarmachung im Abbaufeld Domsen**

Auf der Grundlage des Konzeptes zur Wiedernutzbarmachung wurden im Rahmen einer plausiblen Kostenabschätzung die erforderlichen Kosten ermittelt (Preisbasis 2016/2017) und zur Aktualisierung des Vorsorgekonzeptes auf die Preisbasis 2018 umgerechnet. Die Ergebnisse sind in der nachfolgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt.

| Maßnahmen                              | Kosten<br>Domsen | Kosten<br>Schwerzau | Kosten<br>Tgb. Profen |
|--|------------------|---------------------|-----------------------|
| Entwässerung                           |                  |                     |                       |
| Flutung                                |                  |                     |                       |
| Montanhydrologisches Monitoring        |                  |                     |                       |
| Randböschungssicherung und -gestaltung |                  |                     |                       |
| Rekultivierung                         |                  |                     |                       |
| Rückbaumaßnahmen                       |                  |                     |                       |
| Technische Verwaltung/Werkdienst       |                  |                     |                       |
| Gemeinkosten                           |                  |                     |                       |
| <b>Gesamtkosten</b>                    |                  |                     |                       |

Tabelle 1: Kosten der Wiedernutzbarmachung im Tagebau Profen nach 2034 – Zusammenfassung aktualisiert, [Angaben in Mio. EUR]

Die Neubewertung der Kosten zum Wiedernutzbarmachungskonzept für den Tagebau Profen / Abbaufeld Domsen mit Restleistungen im Abbaufeld Schwerzau weist ein Endergebnis auf Preisbasis von 2018 von rund [REDACTED] EUR aus. Das bedeutet, dass unter Berücksichtigung künftiger Preissteigerungen ab 2035 Auszahlungen in Gesamthöhe von [REDACTED] EUR anfallen.



Abbildung 2: Ausgabenverlauf für die Wiedernutzbarmachung nach Einstellung der Kohleförderung im Tagebau Profen / Abbaufeld Domsen mit Restleistungen im Abbaufeld Schwerzau (aktualisiert)

Wie das Schaubild in Abbildung 2 zeigt, können die Maßnahmen gemäß der Planung der MIBRAG überwiegend in den ersten fünf Jahren bis Ende 2039 abgeschlossen und die Verpflichtungen damit erfüllt werden. Der Schwerpunkt der Auszahlungen ist unmittelbar in den der Auskohlung folgenden Jahren angesiedelt. Die letzte Auszahlung wird im Jahr ■■■ sein, wenn die Brunnen und Rohrleitungen zurückgebaut werden, die zur Speisung der Grunau noch betrieben wurden. Maßnahmen, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen während des laufenden Tagebaubetriebes dienen, werden vor 2035 abgearbeitet und sind in obiger Grafik nicht enthalten.

### 3 Tagebau Vereinigtes Schleenhain

#### 3.1 Rahmenbedingungen des Wiedernutzbarmachungskonzeptes

Für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain lag bisher nur ein Konzept zur Wiedernutzbarmachung mit Ermittlung der erforderlichen Kosten aus dem Jahre 2012 (mit Aktualisierung der Kosten in 2013) vor. Bis Ende des III. Quartals 2018 erfolgte eine umfangreiche Überarbeitung des Wiedernutzbarmachungskonzeptes und darauf aufbauend eine Aktualisierung der Kostenermittlung. Gemäß Nebenbestimmung 15 in der Zulassung zum Hauptbetriebsplan 2018/2019 für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain vom 28.03.2018 (Az: 21-4141/1183/1-2018/6292) hat MIBRAG nach Vorliegen des überarbeiteten externen Gutachtens zur Wiedernutzbarmachung nach planmäßiger Einstellung der Kohleförderung im Tagebau Vereinigtes Schleenhain das Vorsorgekonzept entsprechend aktualisiert. Nachfolgend werden die Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung beschrieben.

Der in 1998 genehmigte Rahmenbetriebsplan sowie der in 2011 in Kraft gesetzte Braunkohlenplan für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain und das darüber hinaus aktuell erarbeitete technologische Konzept der Tagebauentwicklung inklusive der Inanspruchnahme der Vorbehaltsgebiete Pödelwitz und Obertitz bilden die Basis der Bearbeitung des Wiedernutzbarmachungskonzeptes, in dem die Gestaltung der Resträume in den Abbaufeldern Peres und Groitzscher Dreieck berücksichtigt ist. Es werden zwei große Restseen entstehen, der Pereser und der Groitzscher See.

Der **Pereser See** wird bis zu einem Niveau von +121 m NHN geflutet und insgesamt eine Fläche von ca. 8,5 km<sup>2</sup> einnehmen. Dabei werden Wassertiefen von 20 m – 30 m entstehen. Für die Flutung sind eine Wasserentnahme aus der Mulde sowie die Überleitung der Sumpfungswässer aus dem Abbaufeld Groitzscher Dreieck vorgesehen. Der angestrebte Endwasserspiegel wird voraussichtlich ■■■ erreicht und muss bis ■■■ weiter gestützt werden. Zur Ableitung von Überschusswasser erhält der Pereser See eine Anbindung an den Zwenkauer See.

Der entstehende **Groitzscher See** wird mit einer Fläche von 8,7 km<sup>2</sup> zu den größten Seen in Mitteldeutschland zählen. Als Maximaltiefe werden im nördlichen Teil des Sees bei ca. 74 m, als mittlere Tiefe ca. 39 m erreicht. Daraus ergibt sich ein Einstauvolumen von ca. 340 Mio. m<sup>3</sup> Wasser. Für die Flutung ist eine Wasserentnahme aus der Mulde vorgesehen. Der Endwasserspiegel von +133 m NHN wird voraussichtlich im Jahr [REDACTED] erreicht und muss bis [REDACTED] weiter gestützt werden. Der Groitzscher See erhält eine Anbindung an die Schnauder, um künftiges Überschusswasser abzuleiten.

Im nordwestlichen Bereich des Abbaufeldes Schleenhain wurde bereits 1993 im Rahmen der Verkippung die **Wasserhaltung Großstolpen** angelegt. Dieser zukünftige Landschaftssee hat bereits jetzt seinen Endzustand erreicht, wird aber derzeit noch durch Grubenwässer gestützt. Spätestens mit Beendigung des Bergbaus ist die Anbindung des Landschaftssees an die Schnauder vorgesehen.

Gemäß Braunkohlenplan 2011 wird auf der Innenkippe im Abbaufeld Schleenhain die Breunsdorfer Senke modelliert, in der künftig der **Neukieritzscher See** entstehen wird. Die Herstellung der Hohlform erfolgt in der Betriebsphase im Rahmen der Verkippung, die Flutung erfolgt durch natürlichen Grundwasserwiederanstieg.

### 3.2 Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung in den Abbaufeldern Peres und Groitzscher Dreieck im Einzelnen

- **Entwässerung und Restraumflutung**

Für das Abbaufeld Peres ist die Einstellung der Kohleförderung für das Jahr 2037 geplant. Die Verkippung der Abraummassen aus dem Abbaufeld Groitzscher Dreieck endet im Jahr 2041. Der Abschluss der Sanierungsarbeiten und Rückbaumaßnahmen liegt in beiden Abbaufeldern im Jahr [REDACTED] so dass in [REDACTED] mit der Flutung begonnen werden kann.

Im Abbaufeld Peres werden die anfallenden Wässer (Filterbrunnen- und Oberflächenwasser) bis zur Außerbetriebnahme der gesamten Entwässerungsanlage im Jahr [REDACTED] im Stauraum der Liegendwasserhaltung Peres gesammelt, mit Hilfe der Neutralisationsanlage konditioniert und von dort über Rohrleitungen in die Vorflut (Einleitung in die Schnauder und den Rietzschgraben) gepumpt.

Die Flutung des Restloches Peres beginnt im Jahr [REDACTED] und wird [REDACTED] abgeschlossen sein. Die Notwendigkeit der weiteren Stützung erstreckt sich über einen Zeitraum [REDACTED] [REDACTED] Unabhängig vom Eigenaufgang des Grundwassers wird zur Flutung das gehobene Filterbrunnen- sowie das Oberflächenwasser aus dem Abbaufeld Groitzscher Dreieck genutzt. In den Jahren [REDACTED] werden insgesamt ca. 76 Mio. m<sup>3</sup> eingeleitet. Darüber hinaus erfolgt über einen Zeitraum von fünf Jahren die Fremdwasserzufuhr aus der

Mulde (Anbindung über Rohrleitungen an die ehemalige Wasserversuchung des Kraftwerkes Lippendorf). Der erreichte Endwasserspiegel von +121 m NHN muss über einen Zeitraum [REDACTED] durch weitere Wasserzufuhr gestützt werden. Insgesamt werden ca. 202 Mio. m<sup>3</sup> Wasser aus der Mulde benötigt und in das Restloch eingeleitet. Das später im stationären Zustand anfallende Überschusswasser wird über einen ca. 2,5 km langen Ableitungstollen über das Restloch 13 zum Zwenkauer See abgeführt.

Im Abbaufeld Grotzscher Dreieck werden die in der Hauptwasserhaltung anfallenden Sumpfungswässer (Filterbrunnen- und Oberflächenwasser) [REDACTED] über Rohrleitungen der Grubenwasserreinigungsanlage Schleenhain zugeführt und anschließend in die Pleiße eingeleitet. Ab [REDACTED] werden diese Wässer dann über die vorhandenen Rohrleitungen zur Flutung des Restloches Peres abgeleitet, so dass das gesamte Entwässerungssystem [REDACTED] in vollem Umfang weiter betrieben wird.

Die Flutung des Restloches Grotzscher Dreieck beginnt mit dem Eigenaufgang [REDACTED] [REDACTED] mit einer Wassermenge von ca. 50 Mio. m<sup>3</sup>. Die sich anschließende Fremdflutung [REDACTED] erfolgt ebenfalls über die Mulde. Der Endwasserspiegel von +133 m NHN wird [REDACTED] erreicht sein. Eine noch anfänglich weiterführende Einleitung von Stützungswasser wird [REDACTED] abgeschlossen. Eingeleitet werden insgesamt ca. 288 Mio. m<sup>3</sup>. Das bei Erreichen des stationären Endzustandes anfallende Überschusswasser wird in die Schnauder abgeleitet.

- **Montanhydrologisches Monitoring**

In den Jahren [REDACTED] werden insgesamt ca. 140 neu zu errichtende Pegel vorgesehen, die dem Auf- und Ausbau des Messnetzes zur Beobachtung der Dynamik und Beschaffenheit des Grundwassers insbesondere während des Flutungszeitraumes dienen sollen.

Neben dem Grundwassermonitoring und der Kontrolle der Wasserqualität wird auch ein artenschutzfachliches und klimatologisches Monitoring für die Dauer der Flutung, [REDACTED] [REDACTED] eingeplant.

- **Randböschungssicherung und –gestaltung**

Die nach der Auskohlung der Abbaufelder Peres und Groitzscher Dreieck verbleibenden Randböschungen müssen durch Erdbaumaßnahmen entsprechend gesichert und gestaltet werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Abflachung der Baggerendböschungen im Restloch Peres,
- Herstellen eines „versteckten Dammes“ durch Rütteldruckverdichtung zur Sicherung der Kippenendböschung im Restloch Peres,
- Abflachung der Kippenendböschungen,
- Massenenahme, -transport und -einbau zur Abdeckung der Ascheanstützung - Kippe 1077 im Restloch Peres,
- Abflachung und Anstützung der Endböschungssysteme im Abbaufeld Groitzscher Dreieck,
- Abschnittsweise Uferbefestigung im Restloch Groitzscher Dreieck,
- Erdmassentransporte und Planierungsaufwand für Einzelobjekte.

Die Erdbauleistungen zur Endprofilierung der Randböschungen in beiden Restlöchern sind [REDACTED] eingeordnet.

#### Tagebaurestloch Peres

Grundsätzlich wird in der Böschungsendprofilierung die Ausbildung einer Wasserwechselzone vorgesehen. Bezogen auf die geplanten Endwasserspiegel wird die Wasserwechselzone auf +/- 2 m fixiert und durchgängig für alle Endböschungen in einer Neigung 1:15 realisiert. Im östlichen Randböschungssystem des Restloches erfolgt die Abflachung der Baggerendböschungen oberhalb der Wasserwechselzone in Neigungen 1:4 durch den Einsatz von mobiler Erdbautechnik, im Wesentlichen Planiertechnik, in einem Umfang von ca. 3,4 Mio. m<sup>3</sup>. Das bei dieser Profilierung abgetragene Material steht für Einbauzwecke im Bereich Kippe 1077 (Abdeckung der Ascheanstützung) zur Verfügung.

Für die Kippenendböschungen wird in geotechnischen Standsicherheitsgutachten eine Setzungsfleißgefährdung prognostiziert. Daher werden durch Rütteldruckverdichtung auf einer Länge von ca. 5.900 m „versteckte Dämme“ bis zum gewachsenen Liegenden hergestellt (insgesamt ca. 15 Mio. m<sup>3</sup> Verdichtungsvolumen). Darüber hinaus werden die Kippenböschungen unterhalb der Wasserwechselzone auf eine Neigung 1:7,5 mittels Planiertechnik profiliert. Dabei werden ca. 2,8 Mio. m<sup>3</sup> Erdmassen bewegt.

Nach Rückbau der stationären Sammelbandanlage zum Kohlemisch- und –stapelplatz sind in deren Trassenverlauf die Tunnelröhre an der B 176 sowie der restlochseitige Geländeeinschnitt zu verfüllen. Zur Verfüllung sind etwa 133 Tm<sup>3</sup> Erdmassen mittels mobiler Erdbautechnik (Hydraulikbagger, Dumper, Planiertechnik) zu bewegen.

Die ehemalige Kippe 1077 wird bis zur Einstellung der Kohleförderung bzw. -verbrennung im Jahr 2041 als Aufstandsfläche für die REA-Gipszwischenlagerung genutzt. Ein Stützkörper aus Aschestabilisat mit Anbindung an einen bereits in 1999 realisierten bindigen Stützdamm dient der Kippensicherung gegen die Gefahr des Setzungsfließens. Als Voraussetzung einer künftigen Landnutzung des Areals bei einer Flutung des Restloches wird eine Abdeckung aus einer 0,5 m mächtigen Drainageschicht und einer 2 m mächtigen meliorationsfähigen Abraumschicht mittels mobiler Erdbautechnik aufgetragen. Das benötigte Material (ca. 1,5 Mio. m<sup>3</sup>) wird aus der Endprofilierung der östlichen Randböschung im Abbaufeld Peres bereitgestellt.

#### Tagebaurestloch Groitzscher Dreieck

Im Restloch Groitzscher Dreieck werden die in einer steilen Generalneigung gebaggerten Randböschungen durch Abschieben und Einbau von Abraummassen angestützt und so für Flutungsbedingungen profiliert. Durch das Ausnutzen möglicher Rückgriffsweiten werden die gewachsenen Randböschungsbereiche oberhalb der Wasserwechselzone in der Neigung 1:4, in der Wasserwechselzone in der Neigung 1:15 und darunter in einer Neigung 1:5 durch Massenabtrag und -auftrag mittels mobiler Erdbautechnik profiliert. Im nördlichen Feldesteil wird zusätzlich durch einen lagenweisen Einbau mit Zwischenverdichtung eine Fußanstützung mit einer Böschungsneigung 1:5 realisiert. Insgesamt müssen ca. 8,5 Mio. m<sup>3</sup> Abraum bewegt werden.

Da in einzelnen Abschnitten nur ein begrenzter Rückgriff zur Böschungsabflachung möglich ist, wird dort die Wasserwechselzone nur in einer Neigung 1:4 profiliert und anschließend durch Böschungsverbau in einer Kombination von Gabionen und Steinschüttungen (Uferlänge ca. 1,7 km) gesichert.

#### • **Rekultivierung**

Die Rekultivierung der beiden Abbaufelder Peres und Groitzscher Dreieck sowie der Kippe 1077 im Bereich der Gipsaufstandsfläche und Ascheanstützung umfassen Maßnahmen des Schutzes der Flächen vor und während der Flutung sowie die Endgestaltung oberhalb der Uferlinie. Hinzu kommen Flächen in den rückgebauten Bandkorridoren sowie die nach erfolgtem Rückbau von Gebäuden und Anlagen freiwerdenden Flächen. Folgende Maßnahmen sind zu realisieren:

- Zwischenbegrünung der Böschungen als Erosions- und Emissionsschutz,
- Bepflanzung der Böschungsbereiche oberhalb des zukünftigen Endwasserspiegels,
- Begrünung und Bepflanzung der Gipsaufstandsfläche und der Ascheanstützung Kippe 1077,

- Begrünung der Rückbauflächen der Tagesanlagen und des Kohlemisch- und -stapelplatzes nach Rückbau der Anlagen,
- Wegebaumaßnahmen (ländlicher Wegebau),
- Pflegemaßnahmen.

Zwischenbegrünungen erfolgen im Restloch Peres auf ca. 217 ha, im Restloch Groitzscher Dreieck auf ca. 152 ha, im Bereich der Kippe 1077 auf ca. 140 ha und im Bereich von Rückbauflächen auf ca. 21 ha.

Oberhalb der zukünftigen Endwasserspiegel erfolgt eine Endbegrünung gemäß den Zielausweisungen im Braunkohlenplan, im Wesentlichen durch Aufforstungen zur Waldmehrung (ca. 194 ha) sowie Sukzessionsflächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ca. 32 ha) und Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung (18 ha).

Zur Bewirtschaftung des künftigen Uferrandes und Erschließung des Geländes werden in einer Gesamtlänge von ca. 11 km Hauptwirtschaftswege angelegt, die künftig auch als Rad- und Wanderweg genutzt werden können.

Die Flächenbilanz der Wiedernutzbarmachung nach Einstellung der Kohleförderung stellt sich für die beiden Abbaufelder Peres und Groitzscher Dreieck insgesamt wie folgt dar:

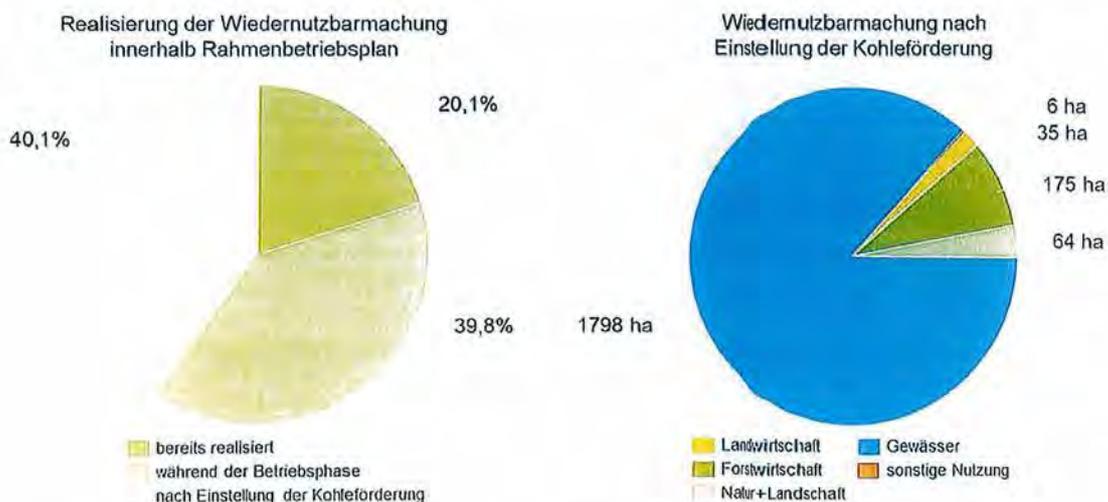


Abbildung 3: Flächenbilanz der Wiedernutzbarmachung im Tagebau Vereinigtes Schleenhain [Stand Bergbaufolge November 2018]

In der Abbildung 3 zeigt die linke Darstellung den Status der Realisierung der Wiedernutzbarmachung innerhalb der Grenze des Rahmenbetriebsplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain. Die rechte Darstellung zeigt die Flächenbilanz der Wiedernutzbarmachung nach Einstellung der Kohleförderung. Flächenanteile, die in der laufenden Wiedernutzbar-

machung während der Betriebsphase entstehen, sind im Abschnitt III.2, Abbildung 19 ausgewiesen.

- **Rückbau von Tagebaugroßgeräten und Bandanlagen**

Insgesamt sind nach Einstellung der Kohleförderung noch fünf Tagebaugroßgeräte (Schaufelrad- und Eimerkettenbagger, Bandwagen und Absetzer) sowie der Absetzer und zwei Portalkratzer am Kohlemisch- und –stapelplatz (KMS) zu zerlegen und zu verschrotten. Es sind die Bandanlagen und zugehörigen Antriebs- und Umlenkstationen der Strossenbänder im Abbaufeld Groitzscher Dreieck, der Strossenbänder auf der Kippe im Abbaufeld Peres, der stationären Bandlinien am KMS, am Massenverteiler und im Kraftwerksbereich zurückzubauen, die im letzten Betriebsjahr noch im Einsatz waren. Insgesamt betrifft das ca. 31 km Bandanlagen und 28 Antriebsstationen.

Der Rückbau der Tagebaugroßgeräte und Bandanlagen erfolgt in der Weise, dass Stahlbau, Fördergurte, Maschinenteknik, elektrische Anlagen getrennt rückgebaut und einer geordneten Entsorgung und Schrottaufbereitung zugeführt werden.

- **Rückbau von Gebäuden und baulichen Anlagen**

Bei Einstellung des Tagebaubetriebes sind die Gebäude und baulichen Anlagen der Tagesanlagen und der Grubenwasserreinigungsanlage, die Anlagen des KMS, Energieversorgungsanlagen sowie Freileitungen zurückzubauen. Des Weiteren sind die Stahlbau-Anlagen des KMS (Sieb- und Brecheranlage, Anlagen zur Kohleprobennahme) sowie die baulichen und technischen Anlagen des Reststofftransportsystems (Gebäude und Außenanlagen, Förderanlagen für Asche) zurückzubauen.

- **Rückbau von Filterbrunnen und Pegeln**

Rückzubauen sind Liegendbrunnen und Randriegelbrunnen. Der Rückbau erfolgt durch Rückbau und Unterflurzertrümmerung der Betoneinfassungen, Rückbau der oberen 2 m der Steigrohre, Überbohren des Brunnens und Verfüllen mit Ton und Filterkies. Insgesamt werden im Abbaufeld Peres 4.000 Teufenmeter und im Abbaufeld Groitzscher Dreieck 9.500 Teufenmeter Randriegelbrunnen zurückgebaut. Hinzu kommen im Groitzscher Dreieck ca. 300 Teufenmeter Liegendbrunnen. Bei den Pegeln werden die oberen 2 m der Steigrohre rückgebaut, die Pegel überbohrt und mit Ton und Kies verfüllt. So werden insgesamt ca. 40.400 Teufenmeter an Pegelstandorten verwahrt.

Rückbauobjekte sind verschiedene Randriegelleitungen der Filterbrunnen- und Oberflächenentwässerung, Flutungsrohrleitungen und Verbindungsleitungen zur Ableitung in die Vorfluter Pleiße und Schnauder.

Insgesamt sind im Abbaufeld Peres je nach Inanspruchnahme insgesamt ca. 43 km Rohrleitungen zurückzubauen. Im Abbaufeld Groitzscher Dreieck werden rund 56 km Rohrleitungen zurückgebaut. Im Bereich der Grubenwasserreinigungsanlage werden ebenfalls rund 16 km Rohrleitung zurückgebaut.

- **Technische Verwaltung/Werkdienst**

In einer Technischen Verwaltung wird der Einsatz von Personal bis Abschluss der o.g. Maßnahmen innerhalb der ersten sieben Jahre nach Einstellung der Kohleförderung [REDACTED] berücksichtigt. Die weitere Überwachung der Flutung und die Realisierung sonstiger anfallender Arbeiten wird im Anschluss durch Fremdfirmen übernommen.

- **Zeitliche Abfolge**

Die wesentlichen Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung werden in den ersten fünf Jahren nach Einstellung der Kohleförderung [REDACTED] realisiert. Dazu gehören der Rückbau der Geräte und technischen Anlagen sowie der baulichen Anlagen, die Erdbauleistungen zur Endgestaltung der Restlochböschungen, die Zwischenbegrünung zum Erosionsschutz und Rekultivierung der Randbereiche sowie die Installation aller noch erforderlichen Flutungsrohrleitungen und Einlaufbauwerke und Überwachungspegel.

Der Flutungszeitraum einschließlich der weiteren Stützung des Endwasserspiegels und der Vorflut bestimmen den Gesamtzeitraum der Wiedernutzbarmachung [REDACTED]. Nach Einstellung der Stützung werden die letzten Rohrleitungen, Brunnen und Pegel zurückgebaut und die Rückbauflächen begrünt.

### 3.3 Kosten der Wiedernutzbarmachung in den Abbaufeldern Peres und Groitzscher Dreieck

Auf der Grundlage des überarbeiteten Konzeptes zur Wiedernutzbarmachung der beiden Abbaufelder wurden die erforderlichen Kosten ermittelt. Diese beziehen sich auf eine Preisbasis 2018. Die Ergebnisse sind in der nachfolgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt.

| Maßnahmen                              | Kosten in Mio. EUR |
|--|--------------------|
| Entwässerung                           | [REDACTED]         |
| Flutung                                | [REDACTED]         |
| Montanhydrologisches Monitoring        | [REDACTED]         |
| Randböschungssicherung und -gestaltung | [REDACTED]         |
| Rekultivierung                         | [REDACTED]         |
| Rückbaumaßnahmen                       | [REDACTED]         |
| Technische Verwaltung/Werkdienst       | [REDACTED]         |

Gemeinkosten

**Gesamtkosten**

Tabelle 2: *Kosten der Wiedernutzbarmachung in den Abbaufeldern Peres und Groitzscher Dreieck – Zusammenfassung (aktualisiert)*

Die Ermittlung der Kosten zum Wiedernutzbarmachungskonzept für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain weist ein Endergebnis von [REDACTED] EUR aus (Preisbasis 2018). Das bedeutet, dass unter Berücksichtigung künftiger Preissteigerungen Auszahlungen in Gesamthöhe von [REDACTED] EUR anfallen. Der diesen Kosten zugrunde liegende Verlauf der voraussichtlichen Auszahlungen für die vorgenannten Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung ist in der folgenden Abbildung 4 dargestellt.



Abbildung 4: *Ausgabenverlauf für Wiedernutzbarmachung nach Einstellung des Betriebes im Tagebau Vereinigtes Schleenhain (aktualisiert)*

Wie das Schaubild in Abbildung 4 zeigt, können die Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen gemäß der Planung der MIBRAG überwiegend bis Ende der 2050-iger Jahre abgeschlossen und die Verpflichtungen damit erfüllt werden. Der Schwerpunkt der Auszahlungen ist unmittelbar in den der Auskohlung folgenden ersten fünf Jahre angesiedelt. Maßnahmen, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen während des laufenden Tagebaubetriebes dienen, sind in obiger Grafik nicht enthalten.

#### 4 Zusammenfassung

Stellt man die Kosten der Wiedernutzbarmachung nach Einstellung der Kohleförderung in beiden Tagebauen Profen und Vereinigtes Schleenhain zusammen, ergibt sich das folgende Gesamtbild (siehe Tabelle 3).

| Maßnahmen                              |  | GESAMT       |
|--|--|--------------|
| Entwässerung                           |  |              |
| Flutung                                |  |              |
| Montanhydrologisches Monitoring        |  |              |
| Randböschungssicherung und -gestaltung |  |              |
| Rekultivierung                         |  |              |
| Rückbaumaßnahmen                       |  |              |
| Technische Verwaltung/Werkdienst       |  |              |
| Gemeinkosten                           |  |              |
| <b>Gesamtkosten</b>                    |  | <b>362,2</b> |

Tabelle 3: Kosten der Wiedernutzbarmachung – Zusammenfassung, aktualisiert [Angaben in Mio. EUR]

Die Zusammenstellung der ermittelten Kosten der Wiedernutzbarmachung nach Einstellung der Kohleförderung in beiden Tagebauen weist ein Endergebnis von 363 Mio. EUR aus (Preisbasis 2018). Das bedeutet, dass unter Berücksichtigung künftiger Preissteigerungen Auszahlungen in einer Gesamthöhe von 494 Mio. EUR anfallen.

Der diesen Kosten zugrunde liegende Verlauf der voraussichtlichen Auszahlungen für die vorgenannten Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung ist in der folgenden Abbildung 5 dargestellt.



Abbildung 5: Ausgabenverlauf für Wiedernutzbarmachung nach Einstellung des Betriebes in beiden Tagebauen (aktualisiert)



## TEIL II Die langfristige Unternehmensplanung

Im Folgenden werden zunächst die Eckpunkte und wesentlichen Annahmen der Unternehmensplanung für das derzeitige Kerngeschäft der MIBRAG dargelegt und die für die Beurteilung der Finanzkraft des Unternehmens wesentlichen Aussagen der Langfristplanung erläutert. Dem schließt sich eine Betrachtung zu den finanziellen Implikationen einer Verwertung des im Eigentum der Unternehmensgruppe befindlichen Grundvermögens nach Abschluss der Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen an.

### 1 Eckpunkte und zentrale Annahmen der Unternehmensplanung

Zentrales Element der nachfolgend erläuterten Unternehmensplanung ist naturgemäß die Geschäftstätigkeit der Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG). Darüber hinaus ist MIBRAG in ihrer Funktion als Muttergesellschaft mit einer Reihe von Tochterunternehmen nicht nur wirtschaftlich, sondern auch finanziell derart verbunden, dass zumindest die für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit von MIBRAG wesentlichen ökonomischen Wechselwirkungen mit den Tochterunternehmen ebenfalls Eingang in die Unternehmensplanung gefunden haben. Im Einzelnen betrifft das aus dem Kreis der Unternehmen, mit denen ein 100%iges Beteiligungsverhältnis besteht, die GALA-MIBRAG Service GmbH (GALA) und die Helmstedter Revier GmbH (HSR). Mit beiden Unternehmen besteht im Übrigen auch ein Ergebnisabführungsvertrag. Darüber hinaus wurde auch die MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH, an der MIBRAG mit einem Anteil von 50 % beteiligt ist, in die Betrachtungen einbezogen.

[REDACTED]

Des Weiteren geht die Unternehmensplanung davon aus, dass das Kraftwerk Deuben mit angeschlossener Staub- und Brikettfabrik [REDACTED] geschlossen wird. Das Kraftwerk Wähltitz wird ab dem Zeitpunkt der Auskohlung des Tagebaus Profen, demzufolge ab dem Jahr 2035 aus dem Tagebau Vereinigtes Schleenhain mit Braunkohle versorgt und schließlich Ende des Jahres 2041 außer Betrieb genommen.

Die Entwicklung der Tagebaue stellt sich im bergmännischen Konzept wie folgt dar:

- **Technologische Entwicklung Tagebau Profen**

[REDACTED]

- **Technologische Entwicklung Tagebau Vereinigtes Schleenhain**

[REDACTED]



- **Rohkohleabsatz**

Ausgehend vom derzeitigen Produkt- und Kundenportfolio von MIBRAG stellt sich die Entwicklung im Planungsmodell folgendermaßen dar:

| Wesentliche Umsatzträger  | Berücksichtigung im Modell |
|---|----------------------------|
| Rohkohle<br><br>Entsorgung der Kraftwerksreststoffe<br>Elektroenergie<br><br>Klärschlamm-<br>mitverbrennung<br>Staub und Brikett<br><br>Wärme |                            |

Tabelle 4: Produktportfolio

| Kundenkraftwerk | Versorgung durch Tagebau | Produkte | Berücksichtigung bis |
|-----------------|--------------------------|----------|----------------------|
|-----------------|--------------------------|----------|----------------------|

|            |                         |   |   |
|------------|-------------------------|---|---|
| Lippendorf | Vereinigtes Schleenhain | Rohkohle;<br>Entsorgung von Kraftwerksreststoffen |  |
| Schkopau   | Profen                  | Rohkohle;<br>Entsorgung von Kraftwerksreststoffen |   |
| Südzucker  | Profen                  | Rohkohle;<br>Entsorgung von Kraftwerksreststoffen |   |
| Chemnitz   | Profen                  | Rohkohle  |   |
| Dessau     | Profen                  | Rohkohle;<br>Entsorgung von Kraftwerksreststoffen |   |

Tabelle 5: Kundenportfolio (nur Rohkohle)

Die hieraus resultierenden Mengenansätze für den im Modell verarbeiteten Rohkohleabsatz an die o.g. Kunden in Millionen Tonnen p.a. sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

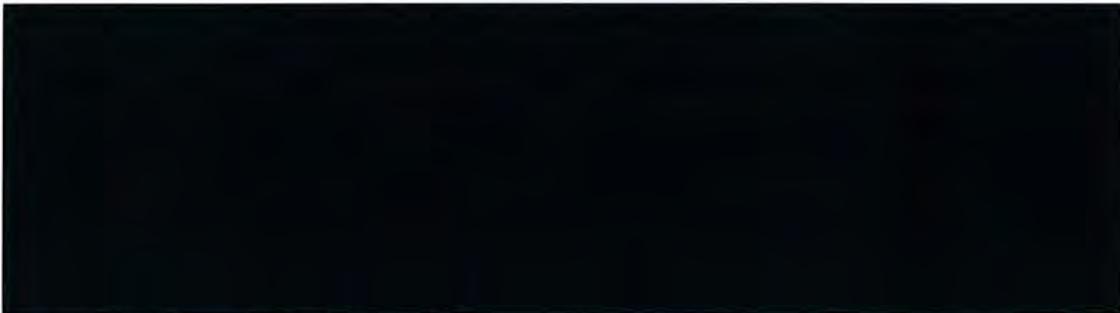


Tabelle 6: Mengenansätze (aktualisiert)

- **Kaufmännische Ansätze in der Unternehmensplanung**

Die Ableitung der Umsatzerlöse aus dem Rohkohlenverkauf wurde überwiegend in Anlehnung an die derzeit vertraglich vereinbarten Preismodelle vorgenommen, die unter anderem eine Indexierung der Absatzpreise an der Preisentwicklung für Investitionsgüter und der Lohnentwicklung in der Energiebranche vorsehen. Für die Ableitung der Erlöse aus dem Elektroenergieverkauf wurden soweit verfügbar Marktdaten verwendet.

Bei der Schätzung der Personalkosten wurde zum einen auf die geplante Personalstruktur in den einzelnen Bereichen und zum anderen auf die Tarifabschlüsse der Vergangenheit Bezug genommen. Die Prognose der Sachkosten erfolgte auf Grundlage der Produktions- und Absatzplanung und der sich daraus ergebenden Tagebautechnologie sowie unter

<sup>1</sup> VSH = Vereinigtes Schleenhain

Einbeziehung strategischer Projekte (z.B. Baufeldwechsel). Die Kostenansätze wurden aus IST-Größen bzw. Erfahrungswerten abgeleitet.

Die Unternehmensplanung von MIBRAG erfolgt in einem ersten Schritt auf der Grundlage nominaler Preise. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dem Finanzbedarf zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Wiedernutzbarmachung um eine inflationierte Größe handelt, werden die von MIBRAG im operativen Geschäft künftig generierten Zahlungsmittelüberschüsse im Planungsmodell in einem Folgeschritt mit der gleichen Inflationsrate gewichtet, wie sie der Ermittlung der Verpflichtungen zur Wiedernutzbarmachung zugrunde liegen.

## 2 Ergebnisse der langfristigen Unternehmensplanung

Die Zielgröße, die Aufschluss über die künftige finanzielle Leistungsfähigkeit der MIBRAG geben soll, ist der **Betriebliche Cashflow**. Der Betriebliche Cashflow errechnet sich entsprechend des nachfolgenden Schemas.

|   |   |
|---|---|
| Ergebnis vor<br>Ergebnisabführungsvertrag/<br>Abschreibung/<br>Zinsen/Steuern vom<br>Einkommen und Ertrag<br>(EBITDA) | Einbezogen werden MIBRAG sowie die GALA-MIBRAG Service GmbH (GALA), die im Wesentlichen Unterstützungsleistungen für das Kerngeschäft von MIBRAG erbringt. Bzgl. GALA wird erfahrungsbasiert davon ausgegangen, dass die im handelsrechtlichen Ergebnis enthaltenen Abschreibungen auch dem Investitionsvolumen entsprechen. Des Weiteren sind in dieser Größe die Erträge aus Beteiligungen enthalten, die MIBRAG in Form von Ausschüttungen von ihren Tochtergesellschaften erhält. |
| - Investitionen   | Diese Position berücksichtigt sämtliche geplante Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen von MIBRAG.   |
| +/- Im EBITDA enthaltene<br>Erträge bzw. Aufwendungen,<br>die nicht zu Ein- bzw.<br>Auszahlungen führen               | Hierunter fallen insbesondere Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, Veränderungen des Bestands an Kohlevorräten (insbesondere Vorabraum), Aufwendungen aus der Zuführung bzw. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.   |

|     |   |  |
|-----|---|--|
| +/- | Nicht im EBITDA enthaltene Ein- bzw. Auszahlungen | In dieser Position werden insbesondere Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rückstellungen (mit Ausnahme der Verpflichtungen zur Wiedernutzbarmachung der Resträume der Tagebaue Profen und Vereinigtes Schleenhain) ausgewiesen. Des Weiteren sind in dieser Position sämtliche Zahlungsströme enthalten, die zwischen MIBRAG und der Helmstedter Revier GmbH (HSR) künftig zu erwarten sind. Zahlungswirkungen, die sich aus interperiodischen Schwankungen des Working Capital (kurzfristige Aktiva und Passiva) ergeben, werden aus Vereinfachungsgründen vernachlässigt, was angesichts der Tatsache, dass das Working Capital in der Totalperiode aufgebraucht wird und hierdurch zusätzliche Finanzmittel freigesetzt werden, vertretbar erscheint. |
| =   | Betrieblicher Cashflow                            | Diese Kennzahl beschreibt den Zahlungsmittelüberschuss, den die MIBRAG-Gruppe erwirtschaftet. Aus dem Betrieblichen Cashflow werden der Finanzmittelbedarf für die Erfüllung der Verpflichtungen zur Wiedernutzbarmachung der Tagebaue Profen und Vereinigtes Schleenhain sowie Zahlungen an die Muttergesellschaft, die JTSD - Braunkohlebergbau GmbH (JTSD), bedient.  |

*Tabelle 7: Berechnungsvorschrift des Betrieblichen Cashflows*

Die Entwicklung des EBITDA für den Betrachtungshorizont 2019 bis 2041 ist in folgender Graphik dargestellt.



*Abbildung 8: Entwicklung des EBITDA*

MIBRAG erwirtschaftet im Betrachtungshorizont ein nachhaltiges EBITDA von im Durchschnitt etwas mehr als [REDACTED] EUR pro Jahr – in Summe knapp [REDACTED] EUR.

Die zeitliche Verteilung des Ergebnisses ist auf unterschiedliche Faktoren zurückzuführen. Zum einen wird das EBITDA [REDACTED] in Höhe von [REDACTED] EUR pro Jahr durch nicht zahlungswirksame Erträge aus der Auflösung derzeit noch vorhandener Sonderposten positiv beeinflusst. Des Weiteren wirkt sich die [REDACTED] vorgesehene Stilllegung des Kraftwerkstandortes Deuben einschließlich Staub- und Brikettfabrik negativ auf die Ertragssituation aus. Darüber hinaus beeinflussen die Revisionszyklen der Kundenkraftwerke den Rohkohleabsatz erheblich, was im Zusammenwirken mit der vergleichsweise hohen Fixkostenintensität die ersichtlichen Ergebnisschwankungen verursacht.

Schließlich ist dem Diagramm zu entnehmen, dass sich die Ertragssituation in der Auslaufphase des jeweiligen Tagebaus nochmals verbessern wird, was insbesondere mit dem Wegfall der Aufwendungen für die Vorfeldberäumung und der Verringerung der erforderlichen Abraumberäumung sowie der sukzessiven Reduzierung der Instandhaltungsmaßnahmen zu begründen ist. Der Ergebnismrückgang im letzten Jahr beruht auf der Tatsache, dass hier erstens die Kohlelieferungen unterjährig auslaufen und zweitens für die dann voraussichtlich noch vorhandene Belegschaft im Falle der Einstellung des operativen Geschäftsbetriebs (ausgenommen Wiedernutzbarmachung) soziale Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden müssen.

Die im Betrachtungszeitraum zu erwartenden Investitionsvolumina und deren zeitliche Verteilung verdeutlicht das Diagramm in der nachfolgenden Abbildung 9.

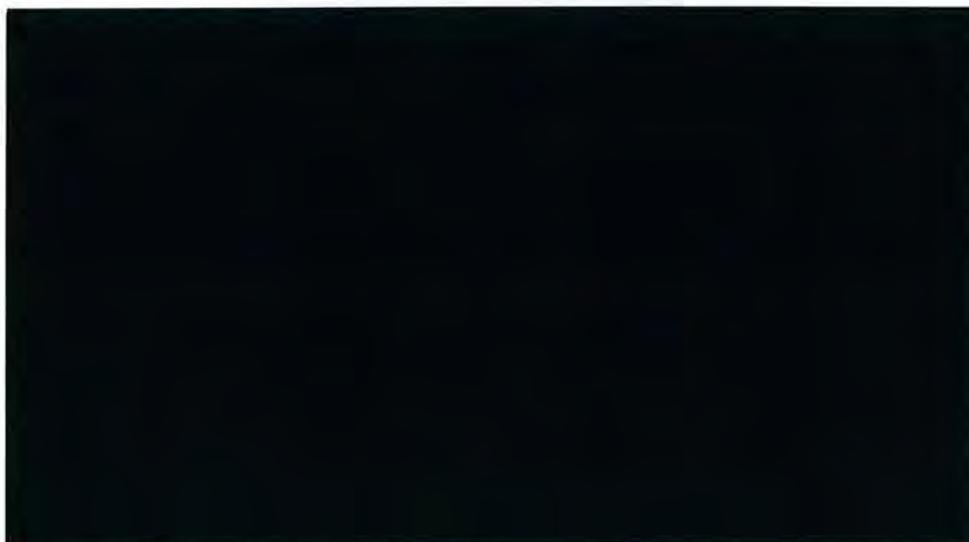


Abbildung 9: Entwicklung der Investitionen

Das Gesamtinvestitionsvolumen von MIBRAG wird sich in den Jahren 2019 bis 2041 auf [REDACTED] belaufen. Insbesondere in den Jahren [REDACTED] weist die Planung eine kontinuierlich hohe Investitionsintensität auf. Diese steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Weiterführung der bereits in Vorjahren begonnenen Abbaufeldwechsel, d.h. im Tagebau Profen der Übergang in das Abbaufeld Domsen und im Tagebau Vereinigtes Schleenhain der Wechsel in das Abbaufeld Peres. Der erneute Anstieg der Investitionstätigkeit in der zweiten Hälfte [REDACTED] ist vor allem auf den Wechsel in das Abbaufeld Groitzscher Dreieck im Tagebau Vereinigtes Schleenhain zurückzuführen. Danach reduziert sich das Investitionsvolumen kontinuierlich bis zum Auslauf des aktiven Tagebaubetriebes.

Der für die Beurteilung der Finanzkraft von MIBRAG relevante Betriebliche Cashflow zeigt folgende Entwicklung



Abbildung 10: Entwicklung des Betrieblichen Cashflows

Der für die Finanzierung der Verpflichtungen zur Wiedernutzbarmachung nach Beendigung der Kohleförderung sowie der Zahlungsverpflichtungen gegenüber der JTSD zur Verfügung stehende Betriebliche Cashflow beträgt über die Gesamtperiode [REDACTED] EUR. Die zeitliche Verteilung korreliert grundsätzlich mit der Entwicklung des EBITDA, was durch die Zeitreihe der erforderlichen Investitionen zu einem gewissen Grad überlagert wird.

Die vorstehend erläuterte langfristige Unternehmensplanung und damit der Betriebliche Cashflow berücksichtigt nicht die Verwertung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens, insbesondere des umfangreichen Grundvermögens von MIBRAG und HSR nach Einstellung der Kohleförderung. Dieser Sachverhalt wird im folgenden Abschnitt betrachtet.

### 3 Grundvermögenswerte von MIBRAG und HSR

Ein Aspekt, der bei den bisherigen Ausführungen zur Finanzkraft der MIBRAG noch nicht beleuchtet wurde, wohl aber bei der Beurteilung der Nachhaltigkeit des Vorsorgekonzeptes einen erheblichen Stellenwert einnehmen sollte, ist das sich im Eigentum von MIBRAG und HSR befindliche Grundvermögen.

Das Grundvermögen von MIBRAG umfasst zum Stichtag 1. Juli 2017 [REDACTED] ha verteilt auf [REDACTED] Flurstücke. Bei HSR handelt es sich zum gleichen Stichtag um [REDACTED] ha aufgeteilt in [REDACTED] Flurstücke. Die gegenwärtige Aufteilung des Flächenbestandes und die daraus resultierenden Verkehrswerte, die auf Grundlage der aktuellen Werte der Gutachterausschüsse bei den betroffenen Landkreisen ermittelt wurden, zeigt nachstehende Tabelle:

|                    | MIBRAG         |                     | HSR            |                     | Gesamt         |                     |
|--------------------|----------------|---------------------|----------------|---------------------|----------------|---------------------|
|                    | Größe<br>in ha | Wert<br>in Mio. EUR | Größe<br>in ha | Wert<br>in Mio. EUR | Größe<br>in ha | Wert<br>in Mio. EUR |
| Landwirtschaft     |                |                     |                |                     |                |                     |
| Forstwirtschaft    |                |                     |                |                     |                |                     |
| Industrie-/Gewerbe |                |                     |                |                     |                |                     |
| Wasserflächen      |                |                     |                |                     |                |                     |
| Sukzession/Biotop  |                |                     |                |                     |                |                     |
| Sonstiges          |                |                     |                |                     |                |                     |
| Abbauland          |                |                     |                |                     |                |                     |
| <b>Gesamt</b>      |                |                     |                |                     |                |                     |

Tabelle 8: Flächenbestand und Verkehrswerte zum 1. Juli 2017

Unter der (konservativen) Annahme, dass zwischenzeitlich durchzuführende Veränderungen des Flächenbestandes durch Erwerbe und Verkäufe von Grundstücken zu keiner Vergrößerung des Grundeigentums nach Abschluss der aktiven Bergbautätigkeit führen werden, stellt sich die Flächenbilanz künftig wie folgt dar:

|                    | MIBRAG         |                     | HSR            |                     | Gesamt         |                     |
|--------------------|----------------|---------------------|----------------|---------------------|----------------|---------------------|
|                    | Größe<br>in ha | Wert<br>in Mio. EUR | Größe<br>in ha | Wert<br>in Mio. EUR | Größe<br>in ha | Wert<br>in Mio. EUR |
| Landwirtschaft     |                |                     |                |                     |                |                     |
| Forstwirtschaft    |                |                     |                |                     |                |                     |
| Industrie-/Gewerbe |                |                     |                |                     |                |                     |
| Wasserflächen      |                |                     |                |                     |                |                     |
| Sukzession/Biotop  |                |                     |                |                     |                |                     |
| Sonstiges          |                |                     |                |                     |                |                     |
| Abbauland          |                |                     |                |                     |                |                     |
| <b>Gesamt</b>      |                |                     |                |                     |                |                     |

Tabelle 9: Flächenbestand und Verkehrswerte nach Abschluss der aktiven Bergbautätigkeit

Den Ausgangspunkt zur Abschätzung der Verkehrswerte der Flächen, über die MIBRAG und HSR nach Abschluss der aktiven Bergbautätigkeit verfügen werden, bildet die geplante

Bergbaufolgelandschaft. Diese spezifiziert für sämtliche die Bergbaufolge umfassenden Grundstücke die jeweilige voraussichtliche Nutzungsart. Grundlage der Preisschätzung bilden die derzeitigen Preissetzungen der Gutachterausschüsse, die unter Berücksichtigung der für Planungszwecke verwendeten Inflationsrate in die Zukunft konservativ extrapoliert wurden.

MIBRAG liegen zwischenzeitlich Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen aus April/Mai 2018 vor, welche die o.g. Aussagen zu den Verkehrswerten der bei MIBRAG und HSR zum Stichtag 1. Juli 2017 vorhandenen Grundstücke untermauern.

Zur Ableitung der aus der Verwertung des Grundvermögens potentiell resultierenden Zahlungseingänge werden unter dem Aspekt der kaufmännischen Vorsicht nur land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie Industrie- und Gewerbeflächen betrachtet. Dabei wird unterstellt, dass eine Veräußerung der sich im Eigentum der HSR befindlichen Grundstücke im Zeitraum [REDACTED] erfolgen wird. Die Vermarktung der den Tagebauen Profen und Vereinigtes Schleenhain zuordenbaren Flächen wird in der Zeitspanne [REDACTED] durchgeführt. Insgesamt lassen sich durch die Flächenvermarktung für die Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Profen liquide Mittel [REDACTED] und für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain [REDACTED] nach Abzug von Steuern generieren.

## TEIL III Die Elemente des Vorsorgekonzeptes

Das Vorsorgekonzept zur finanziellen Sicherung der Verpflichtungen zur Wiedernutzbarmachung nach Einstellung des aktiven Bergbaus in den Tagebauen Profen und Vereinigtes Schleenhain setzt sich aus drei Elementen zusammen:

1. Nachhaltiger deutlich positiver Cashflow aus dem Kerngeschäft sowie vom Kerngeschäfts separierter Vermögensaufbau
2. Transparenz und Monitoring der für die Beurteilung der Finanzkraft des Unternehmens und der Verpflichtungen zur Wiedernutzbarmachung wesentlichen Kenngrößen im Zeitablauf
3. Nachweisbare Wiedernutzbarmacherfolge während des aktiven Bergbaubetriebs

Diese drei Elemente werden im Folgenden näher erläutert.

### 1 Nachhaltiger deutlich positiver Cashflow und vom Kerngeschäft separierter Vermögensaufbau

Dem Finanzbedarf für die Wiedernutzbarmachung der beiden Tagebaue Profen und Vereinigtes Schleenhain nach Einstellung der Kohleförderung in Höhe von insgesamt rund [REDACTED] EUR (vgl. Abschnitt I.4) steht zunächst ein Betrieblicher Cashflow für die verbleibende Zeit bis zur Einstellung des aktiven Bergbaubetriebs von [REDACTED] EUR gegenüber. Mit anderen Worten beläuft sich das künftige Finanzierungspotenzial zum heutigen Zeitpunkt auf fast das [REDACTED]fache des mit der Wiedernutzbarmachung einhergehenden Verpflichtungsumfangs. Hinzu kommen weitere [REDACTED] EUR aus der Veräußerung von Grundvermögen.

Die für die Finanzierung der Verpflichtungen zur Wiedernutzbarmachung für beide Tagebaue erforderlichen Mittel wird MIBRAG im Zeitablauf sukzessive aus dem Betrieblichen Cashflow abspalten und separiert von dem das heutige Kerngeschäft kennzeichnenden Betriebsvermögen verwalten.

#### 1.1 Grundzüge des Sicherungsmodells

MIBRAG wird bis zum [REDACTED] [REDACTED] für jeden Tagebau eine eigene Entwicklungsgesellschaft errichten, in die beginnend mit einem Sockelbetrag [REDACTED] bis zum jeweiligen Ende des aktiven Tagebaubetriebes von MIBRAG Vermögenswerte eingebracht werden, die nicht der energetischen Nutzung von Rohbraunkohle dienen. Die Erträge, die diese Vermögenswerte erwirtschaften, werden in den Entwicklungsgesellschaften thesauriert. Entnahmen bzw. Ausschüttungen aus den Entwicklungsgesellschaften sind grundsätzlich nur zur Finanzierung der Wiedernutzbarmachungs-

maßnahmen nach Beendigung der Kohleförderung in dem jeweiligen Tagebau in Abstimmung mit den zuständigen Bergbehörden möglich.

Die Anteile an den Entwicklungsgesellschaften werden mit Errichtung bis zur Erfüllung der Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen zu Sicherungszwecken an die Bergbehörden verpfändet.

## 1.2 Rechtliche Ausgestaltung der Entwicklungsgesellschaften und Insolvenzsicherung

Die Vermögensverwaltung soll durch jeweils eine Entwicklungsgesellschaft im Rechtskleid einer GmbH & Co. KG erfolgen. Hierzu wird MIBRAG [REDACTED] pro Tagebau neben der eigentlichen Entwicklungsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG zeitlich vorgelagert eine GmbH errichten. Diese GmbH erfüllt die gesetzlichen Mindestanforderungen an das Stammkapital und wird in diesem Konstrukt, per Gesellschaftsvertrag verankert, ausschließlich die Rolle des Komplementärs an der Entwicklungsgesellschaft übernehmen. MIBRAG fungiert als Kommanditistin. Sie hält sämtliche Kapitalanteile an der GmbH & Co. KG und auch alle Stimmrechte. Die im Handelsregister einzutragende Hafteinlage der MIBRAG wird sich [REDACTED] beschränken. Entgegen der gesetzlichen Regelung wird sich die Verteilung von Gewinnen und Verlusten ausschließlich nach den Kapitalanteilen bemessen. Außerdem bedarf die Ergebnisverwendung eines Gesellschafter-beschlusses, was ebenfalls im Gesellschaftsvertrag geregelt wird. Die Komplementär-GmbH erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine angemessene Vergütung.

Im Gesellschaftsvertrag der Entwicklungsgesellschaft wird als Gegenstand des Unternehmens die Verwaltung von Vermögen zur Finanzierung der Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen für entweder den Tagebau Profen oder den Tagebau Vereinigtes Schleenhain definiert. Dabei soll es den Entwicklungsgesellschaften insbesondere erlaubt sein, ihrerseits Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben und Grundstücksgeschäfte zu tätigen. Die durch die Entwicklungsgesellschaften zu tätigen Investitionen sollen sich auf das Gebiet der europäischen Union, der EFTA-Staaten sowie Großbritannien beschränken und nicht in Vermögenswerte erfolgen, die der energetischen Nutzung von Braunkohle dienen. Der Gesellschaftsvertrag wird explizit die Bestellung von Pfandrechten an den Geschäftsanteilen gestatten.

Die Geschäftsführung der Entwicklungsgesellschaften wird voraussichtlich durch Mitarbeiter der MIBRAG wahrgenommen. Das Management der Vermögenswerte der Entwicklungsgesellschaften übernimmt ebenfalls MIBRAG auf der Grundlage von

Dienstleistungsverträgen, die entsprechend der im deutschen Steuerrecht verankerten Grundsätze zum Dealing-at-arms-length auszugestalten sind.

Die Übernahme der Geschäftsführung bei den Komplementär-GmbHs erfolgt ebenfalls durch MIBRAG.

Bzgl. der für die Gesellschafter bei den Entwicklungsgesellschaften einzurichtenden Konten wird derzeit ein Dreikontenmodell präferiert. Dabei sollen auf dem Kapitalkonto I die festen Kapitalanteile (Hafteinlage des Kommanditisten) erfasst werden. Auf dem Kapitalkonto II werden sonstige Einlagen der Gesellschafter verbucht. Auf dem Kapitalkonto III werden schließlich die Ergebnisanteile der Gesellschafter erfasst.

Nach erfolgreicher Eintragung der Entwicklungsgesellschaften im Handelsregister werden sämtliche Geschäftsanteile, soweit es sich um die Entwicklungsgesellschaft für den Tagebau Profen handelt, an das LAGB LSA und, soweit es die Entwicklungsgesellschaft Vereinigtes Schleenhain betrifft, an das SächsOBA auf Grundlage von §§ 1204 ff. i.V.m. § 1273 BGB verpfändet. Die Einzelheiten der Verpfändung, wie zum Beispiel Sicherungszweck und Umfang der Verpfändung, werden in einem notariell zu beurkundenden Vertrag zwischen der jeweiligen Bergbehörde und MIBRAG geregelt. Auch die Gewinnansprüche von MIBRAG an den Entwicklungsgesellschaften werden verpfändet. Die Pfandrechte erlöschen spätestens mit der Beendigung der Bergaufsicht für den jeweiligen Tagebau.

Darüber hinaus werden auch die Geschäftsanteile an der Komplementär-GmbH nebst Gewinnansprüchen an das jeweilige Landesbergamt verpfändet, wobei die Verpfändung den gleichen Prinzipien wie bei den Entwicklungsgesellschaften selbst folgt.

Nachstehendes Schaubild enthält eine überblickartige Darstellung des Modells für die GmbH & Co. KG.

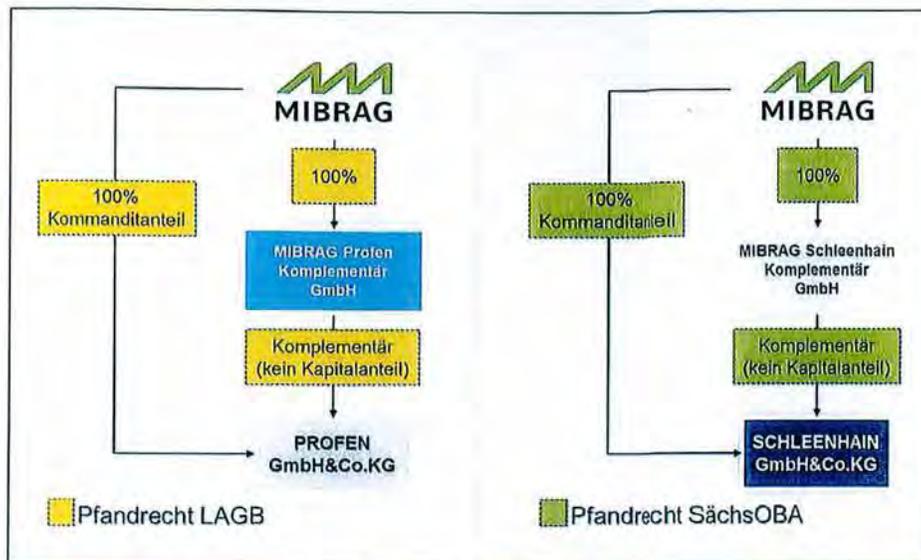


Abbildung 11: Grundzüge des GmbH&Co.KG-Modells

### 1.3 Dotierung der Entwicklungsgesellschaften

Grundlage für die Dotierung der Entwicklungsgesellschaften sind die in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Ansparmodelle für den Tagebau Profen bzw. Vereinigtes Schleenhain. Diese Ansparmodelle sind unter anderem Gegenstand eines regelmäßigen Monitoring-Prozesses, in dessen Folge sich im Zeitablauf Änderungsnotwendigkeiten in Bezug auf die Ansparkurve ergeben können. Diese Änderungserfordernisse werden einvernehmlich zwischen MIBRAG und der jeweils betroffenen Bergbehörde im Rahmen einer Fortschreibung des Ansparmodells umgesetzt. Prinzipiell wird die Anpassung der Ansparmodelle so erfolgen müssen, dass das im Einstellungszeitpunkt in der Entwicklungsgesellschaft vorhandene Vermögen zuzüglich der nach Einstellung des aktiven Tagebaubetriebes voraussichtlich erwirtschafteten Erträge ausreicht, um die Wiedernutzbarmachungs- und Nachsorgeverpflichtungen zu erfüllen.

Dabei erfolgt die Gutschrift der von MIBRAG zu leistenden Einlagen zugunsten ihres Kapitalkontos II.

### 1.4 Entnahmen bzw. Ausschüttungen aus den Entwicklungsgesellschaften

Ziel der Entwicklungsgesellschaften ist die Sicherstellung der Finanzierung der Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen nach Auslaufen des aktiven Tagebaubetriebes. Dementsprechend sollen Entnahmen bzw. Ausschüttungen aus den Entwicklungsgesellschaften grundsätzlich nur zu diesem Zweck zulässig sein.

Dazu wird MIBRAG beginnend mit dem letzten Jahr des jeweiligen Ansparzeitraums den zuständigen Bergbehörden jeweils bis zum 30.06. eines jeden Jahres einen Plan für das jeweils folgende Kalenderjahr vorlegen, der die in diesem Jahr vorzunehmenden

Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung für den betroffenen Tagebau und der dafür erforderlichen Mittel ausweist. Die Bergbehörden werden bis zum 30.11. des Antragsjahres die Freigabe von Vermögenswerten aus dem dazugehörigen Sondervermögen im Wert der erforderlichen Mittel erklären. Bis zum 30.06. des zweiten auf die Sicherheitenfreigabe folgenden Jahres wird MIBRAG gegenüber der jeweiligen Bergbehörde den Betrag der aus der Entwicklungsgesellschaft entnommenen bzw. ausgeschütteten Vermögenswerte sowie die sachgerechte Verwendung dieser Mittel zur Finanzierung von Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen in geeigneter Form nachweisen.

Soweit der Wert des in der jeweiligen Entwicklungsgesellschaft gebundenen Vermögens die Ausgaben für die verbleibenden Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaige Nachsorgeverpflichtungen für den zugeordneten Tagebau unter Berücksichtigung der Preis- und Ertragsentwicklung des Gesellschaftsvermögens um mehr als 10/100 übersteigt, hat MIBRAG das Recht, Vermögenswerte bis zur Höhe des überschüssigen Betrages aus der Entwicklungsgesellschaft zu entnehmen bzw. eine Ausschüttung zu veranlassen.

#### **1.5 Vorsorge für die und Finanzierung der Wiedernutzbarmachung für die Tagebaue Profen und Vereinigtes Schleenhain im Detail**

Die Vermögensvorsorge stützt sich für beide Entwicklungsgesellschaften auf ein strukturell identisches dreigliedriges Konzept.

Im Jahr [REDACTED] hat die EP Power Europe a.s. mit Sitz in Prag, die über ihre Tochtergesellschaften mittelbar 100% der Geschäftsanteile an MIBRAG hält, für jeden Tagebau jeweils eine harte Patronatserklärung zugunsten der jeweiligen Bergbehörde ausgestellt, in der sie sich verpflichtet, die MIBRAG finanziell so auszustatten, dass MIBRAG ihre bergrechtlichen Verpflichtungen für den jeweiligen Tagebau erfüllen kann. Die Patronatserklärungen werden im Zeitablauf durch den Vermögensaufbau in den Entwicklungsgesellschaften substituiert. Sie sind insoweit in ihrer Höhe begrenzt und zeitlich befristet.

Der Vermögensaufbau in den Entwicklungsgesellschaften beginnt [REDACTED] mit der Erstdotierung in Form eines Sockelbetrags, der sich in den Jahren bis zur Auskohlung des Tagebaus eine vordefinierte Folgedotierung (Ansparphase) anschließt. Erträge, die das in den Entwicklungsgesellschaften gebundene Vermögen erwirtschaftet, tragen dabei ebenfalls zum Vermögensaufbau bei.

Die zahlenkonkrete Darstellung des Aufbaus der Vermögensvorsorge während des aktiven Tagebaubetriebes sowie die Nutzung des Vermögens zur Finanzierung der Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen im Zeitraum nach Beendigung der Kohleförderung ist in detaillierter

Form für den Tagebau Profen in der Anlage 1 und für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain in der Anlage 2 zu diesem Vorsorgekonzept enthalten.

Unter Berücksichtigung der für beide Entwicklungsgesellschaften notwendigen Dotierung [REDACTED], die aus dem in Teil II dargestellten Betrieblichen Cashflow [REDACTED] erfolgt, verbleibt [REDACTED] Freier Cashflow von etwas mehr als [REDACTED] EUR. Die zeitliche Verteilung des Freien Cashflows ist nachfolgendem Schaubild zu entnehmen.



Abbildung 12: Freier Cashflow

Der Freie Cashflow, der auch als Kenngröße für die Risikotragfähigkeit des vorgeschlagenen Vorsorgekonzeptes anzusehen ist, beläuft sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf etwa das [REDACTED] des für die Dotierung der Entwicklungsgesellschaften und damit die Erfüllung der Verpflichtungen zur Wiedernutzbarmachung nach Einstellung der Kohleförderung, aufzuwendenden Betrages.

## 2 Transparenz und Monitoring

Ein eng mit den vorangegangenen Ausführungen verbundenes Element des Vorsorgekonzeptes von MIBRAG betrifft die Transparenz und das fortlaufende Monitoring der für die Feststellung der Verpflichtungen zur Wiedernutzbarmachung nach Einstellung der Kohleförderung zugrundeliegenden technologischen und kommerziellen Annahmen sowie der in der Unternehmensplanung zugrundeliegenden Detailansätze.

In der Anfangsphase stellt sich der Monitoringprozess wie folgt dar:

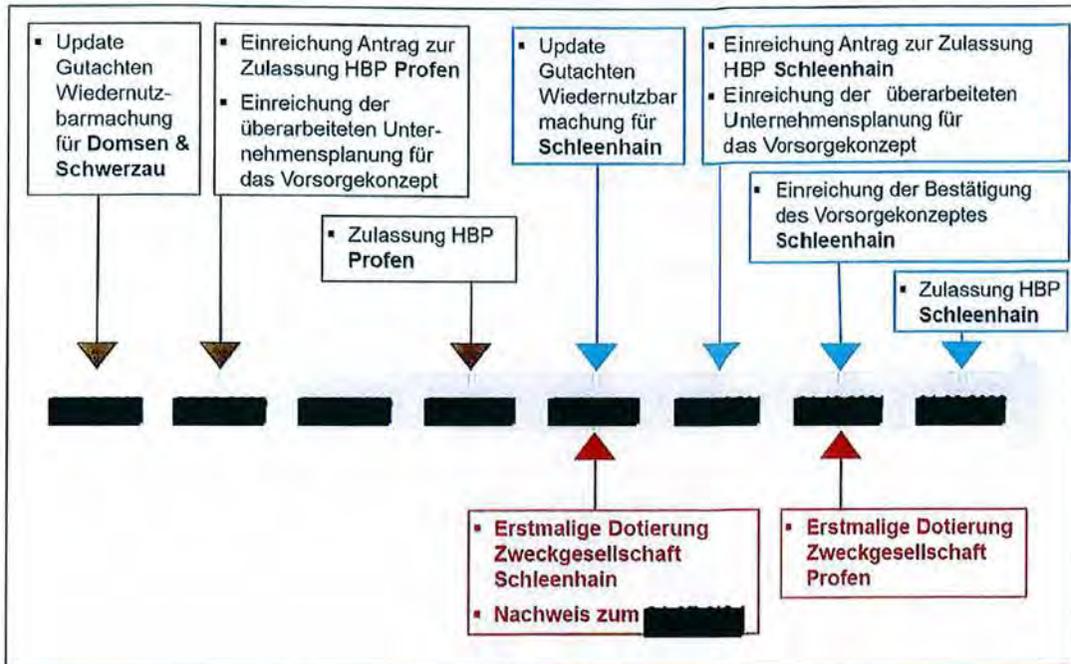


Abbildung 13: Zeitleiste Monitoring [ ]

Ab dem Jahr [ ] werden in das Monitoring sowohl die Vermögensbilanzen der Entwicklungsgesellschaften als auch die historische Ertragssituation sowie künftige Ertragserwartungen einbezogen, was folgendes Schaubild beispielhaft [ ] verdeutlicht.

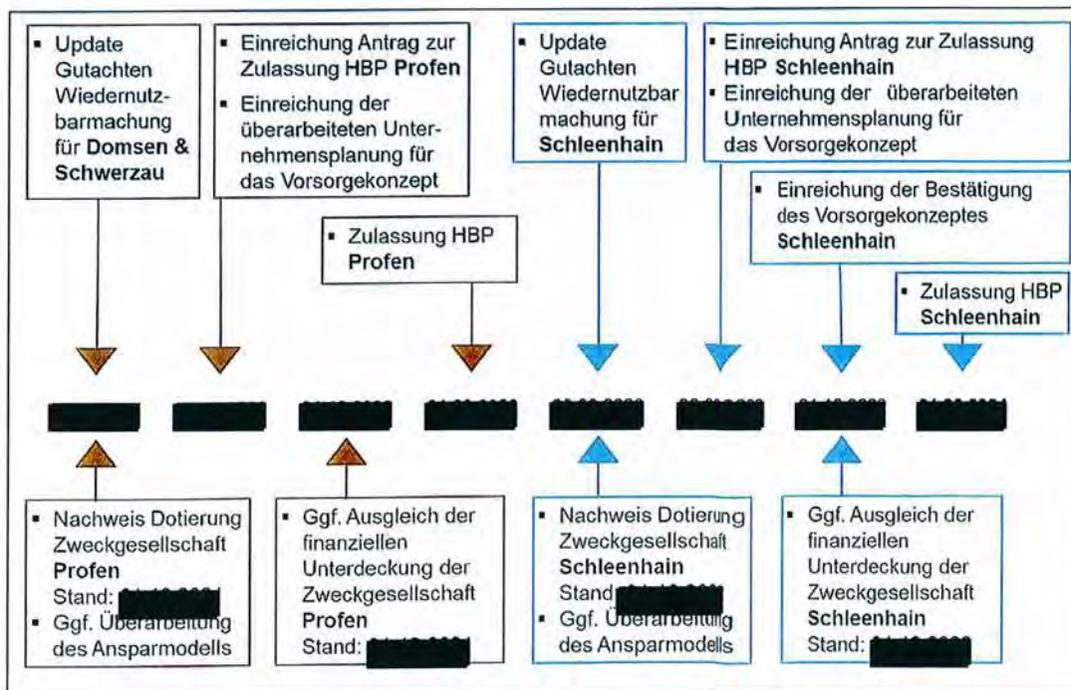


Abbildung 14: Zeitleiste Monitoring [ ]

Die Regelprozedur [REDACTED] stellt sich dementsprechend wie folgt dar:

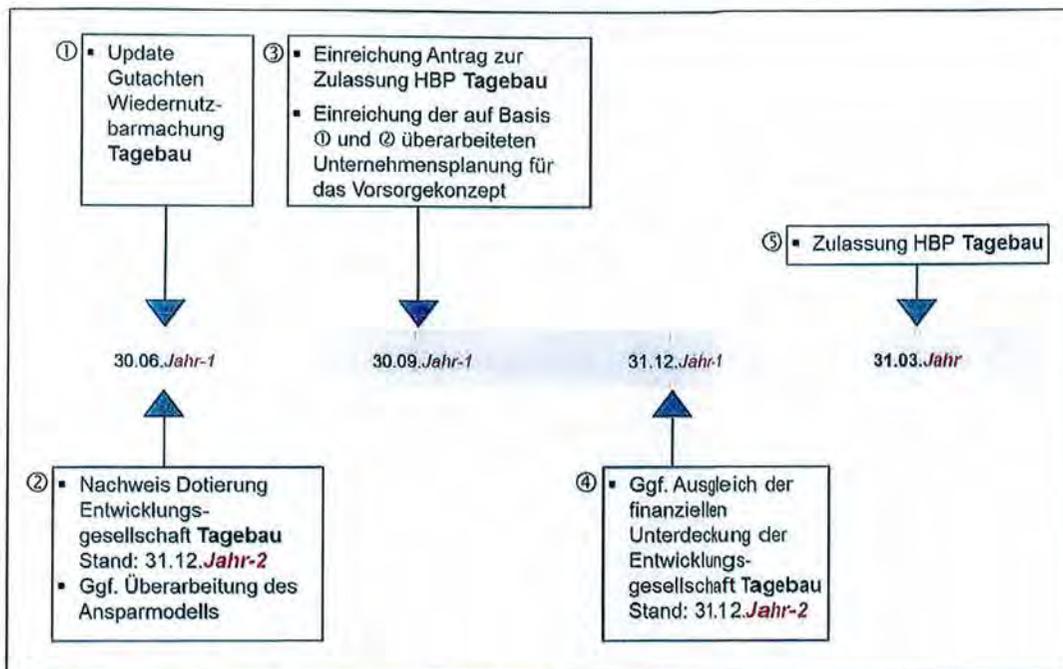


Abbildung 15: Zeitleiste Regelprozess Monitoring [REDACTED]

### 3 Wiedernutzbarmachung während des aktiven Bergbaus (Betriebsphase)

Durch die Verkipfung von Abraum wird in der aktiven Betriebsphase das Relief der Bergbaufolgelandschaft hergestellt. Auf den neu entstehenden Flächen erfolgt die Rekultivierung für land- bzw. forstwirtschaftliche Folgenutzung sowie zur Schaffung von Flächen für Natur und Landschaft.

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Rekultivierung werden die hierfür vorgesehenen Flächen über einen Zeitraum von sieben Jahren bodenschonend bewirtschaftet. Nach Abschluss der Rekultivierungsphase werden die Flächen in einem Kennenlernjahr an den Nachnutzer zur Bewirtschaftung übergeben. In der forstwirtschaftlichen Rekultivierung werden nach der Pflanzung heimischer Gehölze die Aufforstungsflächen in eine 10-jährige Anzuchtspflege übernommen, bevor auch diese Flächen Nachnutzern zur Verfügung stehen.

Die Erschließung der wiedernutzbar gemachten Flächen erfolgt durch das Anlegen eines Straßen- und Wegenetzes mit begleitenden Entwässerungsgräben. Darüber hinaus wird die Bergbaufolgelandschaft mit Kompensationsflächen für den Natur- und Artenschutz strukturiert und es verbleiben Flächen, die der freien Sukzession unterliegen.

#### 3.1 Tagebau Profen

Im Tagebau Profen wurden seit 1994 insgesamt 690 ha Kippenfläche entsprechend den Vorgaben des Rahmenbetriebsplanes einer vorrangig landwirtschaftlichen Wiedernutzbarmachung zugeführt. Dies entspricht etwa zwei Drittel der seither durch den Tagebau Profen neu in Anspruch genommenen Flächen (vgl. Abbildung 16). Innerhalb des Geltungsbereiches Rahmenbetriebsplan liegen weitere 477 ha wiedernutzbargemachter Fläche aus angrenzenden Alttagebauen, die bereits vor 1994 entstanden sind. Teile dieser Flächen werden im Rahmen der laufenden Abbautätigkeiten sowie mit der Umsetzung des Wiedernutzbarmachungskonzepts zum Tagebau Profen Nutzungsänderungen erfahren.

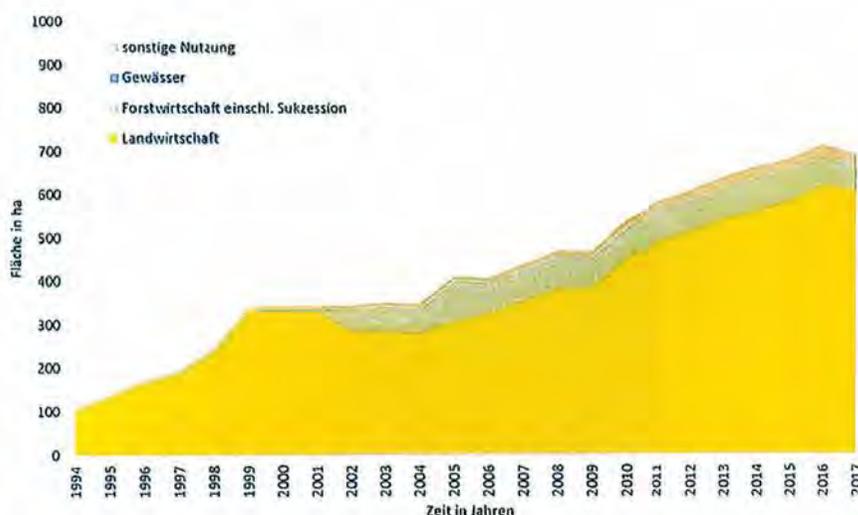


Abbildung 16: Realisierte Wiedernutzbarmachung im Tagebau Profen ab 1994

Die Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung erstreckten sich im Zeitraum 1994 bis 2005 auf den Flächen der Außenkippe Pirkau. Mit der Umsetzung des Absetzers 1104 in das Abbaufeld Süd/D1 wird seither die Wiedernutzbarmachung innerhalb der aktiven Abbaufelder generiert. In den Jahren 2017 bis 2020 findet planmäßig kein Flächenzuwachs für die Wiedernutzbarmachung statt, da die anfallenden Abraummassen technologisch bedingt zur Fortführung der 1. Kippe verwendet werden.

Mit der Weiterführung der Innenkippe Profen ab 2021 wird ein Anschluss an das angrenzende Gelände erreicht. Die Wiedernutzbarmachung entspricht der Bergbaufolge nach Rahmenbetriebsplan sowie den untersetzenden Maßnahmen aus dem Sonderbetriebsplan Natur und Landschaft, wonach vorherrschend eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen ist. Entlang der Ostmarkscheide entstehen Forstflächen sowie offene Natur- und Landschaftsbereiche. Dieser Teil der Innenkippe wird in das ökologische Verbundsystem zwischen Elsteraue und Saale integriert.

Während der Betriebsphase des Tagebaus Profen erfolgt neben der Wiedernutzbarmachung der Innenkippe die Restlochgestaltung des Schwerzauer Sees einschließlich der angrenzenden Uferbereiche. Außerhalb des Gewässers ist vorrangig eine forstwirtschaftliche Nutzung mit Einbindung von Offenlandstrukturen und Erholungsbereichen vorgesehen. Entlang der Ostböschung wird der wiederherzustellende Teilabschnitt des Floßgrabens entstehen.

Abbildung 17 zeigt die noch zu erbringende Wiedernutzbarmachung während der Betriebsphase im Vergleich zur Gesamtbilanz des Rahmenbetriebsplanes sowie die dazugehörige Flächenbilanz nach herzustellenden Nutzungsarten. Die Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung nach Einstellung der Kohleförderung sind im Abschnitt 1.2 beschrieben.



Abbildung 17: Wiedernutzbarmachung in der Betriebsphase des Tagebaus Profen

### 3.2 Tagebau Vereinigtes Schleenhain

Im Abbaufeld Schleenhain werden durch MIBRAG seit 1994 erfolgreich Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen nach den Vorgaben des Rahmenbetriebsplanes bzw. der Zielausweisung im Braunkohlenplan durchgeführt. Insgesamt wurden bisher 868 ha Fläche mit vorrangig land- und forstwirtschaftlicher Nutzung hergestellt. Diese Leistungen kompensieren zu 86 % die seitdem erfolgte Landinanspruchnahme. Darüber hinaus liegen innerhalb des Geltungsbereiches Rahmenbetriebsplan weitere 182 ha wiedernutzbar gemachte Flächen, die bereits vor 1994 entstanden sind. Einige dieser Flächen erfahren im Rahmen der Restlochgestaltung eine Umwidmung.

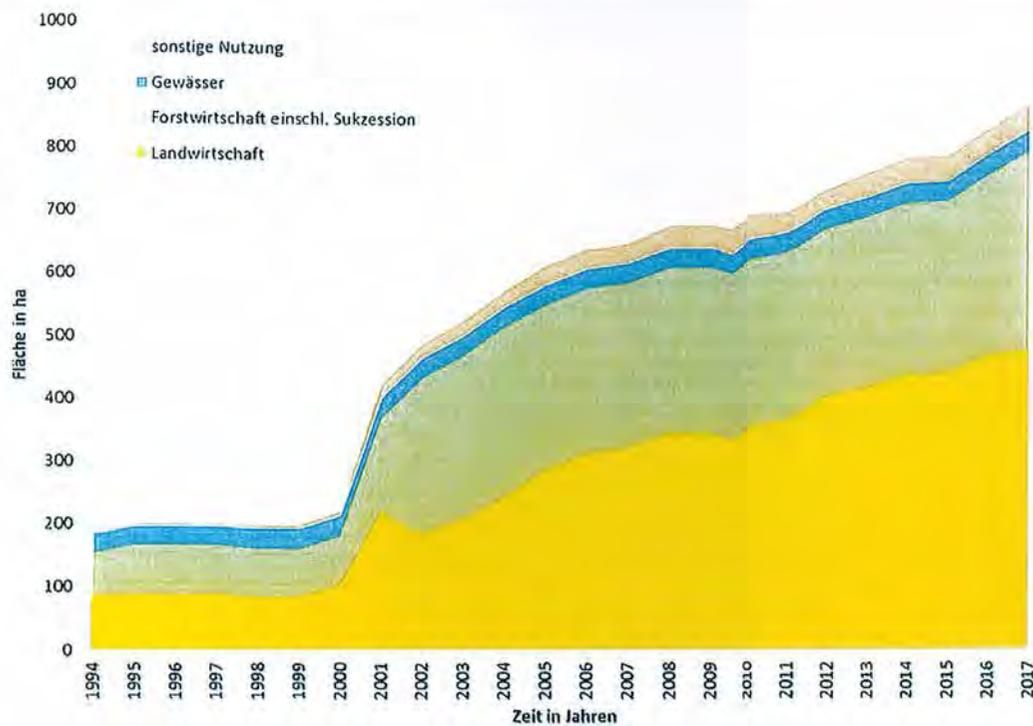


Abbildung 18: Realisierte Wiedernutzbarmachung im Tagebau Vereinigtes Schleenhain ab 1994

Die Wiedernutzbarmachung auf der Innenkippe Schleenhain erfolgt bis dato überwiegend als landwirtschaftliche Rekultivierung. Für die durch das Abbaufeld Peres in Anspruch genommene Bundesstraße B 176 wurde auf der Innenkippe Schleenhain ein Ersatzneubau realisiert. Rund um die Wasserhaltung Großstolpen, einschließlich des südlich angrenzenden Kippenbereiches, ist eine mit Wald und Offenland strukturierte Bergbaufolgelandschaft entstanden, die neben der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ausreichend Freiräume für den Artenerhalt bietet und darüber hinaus als naturnahes Erholungsgebiet für den Menschen fungiert.

Abbildung 19 zeigt zum einen den Status der Realisierung der Wiedernutzbarmachung innerhalb der Grenze des Rahmenbetriebsplanes Tagebau Vereinigtes Schleenhain und zum anderen die Flächenbilanz der noch zu erbringenden Wiedernutzbarmachung während der Betriebsphase des Tagebaus.

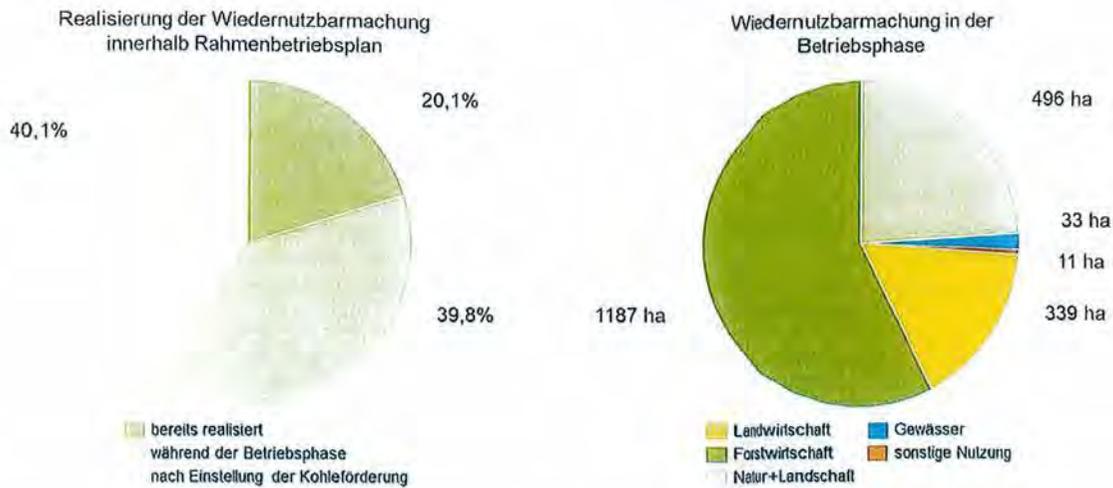


Abbildung 19: Wiedernutzbarmachung in der Betriebsphase des Tagebaus Vereinigtes Schleenhain [Stand: Bergbaufolge November 2018]

Mit der zukünftigen Entwicklung der Innenkippe Schleenhain Richtung Süden geht eine Veränderung des Landschaftsbildes von landwirtschaftlich geprägter Nutzung in Wald bzw. Sukzession einher. Von der östlich anzulegenden Breunsdorfer Senke bis zum nördlich entstehenden Pereser See wird eine Geländesenke hergestellt, die funktional der Entwässerung dient, strukturell das Landschaftsbild abwechslungsreich gestaltet und somit dem Natur- und Artenschutz viel Entfaltungsmöglichkeiten bietet.

Mit der anschließenden Kippenentwicklung im Abbaufeld Peres schließt die Innenkippe wieder an die bereits hergestellte Geländemorphologie an. Hier entstehen weitere Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung, welche sich im Landschaftsbild nahtlos an die landwirtschaftlichen Flächen auf der Innenkippe Schleenhain anfügen. Die Endstellung der Innenkippe Peres markiert den Zeitpunkt für das Ende der Betriebsphase. Die Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung nach Einstellung der Kohleförderung sind im Abschnitt 1.3 beschrieben.

### 3.4 Wiedernutzbarmachung im Helmstedter Revier

Mit der Auskohlung des letzten Tagebaues (Schöningen Südfeld) im August 2016 ging der aktive Bergbau im Helmstedter Revier nach über 140 Jahren zu Ende. Wesentliche Rekultivierungsleistungen wurden bereits bis zum heutigen Tage im Revier erbracht. Nachfolgend wird ein Überblick über die noch anstehenden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen gegeben.

In einigen Bereichen des Helmstedter Reviers sind noch im größeren Umfang Erdbaumaßnahmen durchzuführen. Generell finden Böschungsgestaltungen für den

Grundwasserwiederanstieg in den Tagebauen Restkohlepfeiler Werkstätten, Treue und Alt-Wulfersdorf statt. Die wesentlichen Erdbaumaßnahmen werden allerdings im Tagebau Schöningen Südfeld zwischen 2017 und 2020 stattfinden (14 Mio. m<sup>3</sup>). In der Umsetzung der Erdbauleistungen kommt mobile Technik (Hydraulikbagger, Dumper, Dozer, Grader) zum Einsatz.

Das Ziel der Wiedernutzbarmachung ist die Schaffung einer - mit Behörden und anliegenden Kommunen abgestimmten - artgerechten Landschaftsgestaltung, die sich den spezifischen Standortbedingungen im Umland anpasst. Insgesamt wurden im Helmstedter Revier Areale mit einer Fläche [REDACTED] entzogen und bis 2016 [REDACTED] wieder nutzbar gemacht. Von den restlichen [REDACTED] zu rekultivierenden Flächen werden ca. 740 ha in Seenflächen umgewandelt und [REDACTED] als Landwirtschafts- und Forstflächen sowie als Flächen für den Biotop- und Artenschutz rekultiviert.

Insgesamt entstehen in der Wiedernutzbarmachung des Helmstedter Reviers fünf Restseen. Bei der Flutung stehen allerdings 2 Tagebaurestseen im Mittelpunkt. Dies ist zum einen der länderübergreifende „Lappwaldsee“ in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt (ehemalige Tagebaue Helmstedt und Wulfersdorf) mit einem Volumen von insgesamt ca. 120 Mio. m<sup>3</sup> und der „Elmsee“ (Tagebau Schöningen Südfeld) mit einem Volumen von ca. 170 Mio. m<sup>3</sup>.

Die Flutung des Lappwaldsees erfolgt durch natürlichen Grundwasserwiederanstieg sowie durch zusätzliche Wassermengen aus Elzbrunnen und Entwässerungsbrunnen der Tagebaue Restkohlepfeiler Werkstätten und Schöningen Südfeld. Auf der Grundlage des Rahmenbetriebsplanes Tagebau Schöningen-Süd ist eine Flutung des Elmsee durch natürlichen Grundwasseranstieg vorgesehen. Die Brunnen des Ostrandriegels werden solange wie notwendig betrieben, um geotechnische Sicherheit zu gewährleisten. Die im Rahmen der Wiedernutzbarmachung des Helmstedter Reviers neu rekultivierten Flächen werden gemäß landschaftsplanerischer Festlegungen durch ein Wegenetz erschlossen. Dazu gehören Wirtschaftswege auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie Rad- und Wanderwege. Bis Mitte der 2020er Jahre werden somit im gesamten Helmstedter Revier rund 29 km Wegstrecke errichtet, wobei mit ca. 12 km der größte Teil auf das Gebiet Schöningen Nordfeld entfällt.

Die anstehenden Rückbau- und Abrissarbeiten betreffen Gebäude und Anlagen nach deren Nutzungsende bzw. solche Gebäude/Anlagen, für die keine Nachnutzung mehr vorgesehen ist. Im Gesamtrevier werden [REDACTED] die meisten Objekte rückgebaut. Anlagen, die der Wasserhaltung und Flutung dienen, haben jedoch teils eine erheblich längere Nutzungsdauer und werden entsprechend später rückgebaut.

## **Anlage 2**

### **Entwicklungsgesellschaft**

1. Die Entwicklungsgesellschaft (§ 2 der Vereinbarung) wird bis zum 31. Dezember 2020 als Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) nach deutschem Recht errichtet. Sollte MIBRAG die Entwicklungsgesellschaft doch in einer anderen Rechtsform errichten wollen, werden die Vertragsparteien diese Anlage und – falls erforderlich – die Vereinbarung rechtzeitig entsprechend anpassen.
  
2. Alleinige Komplementärin der Entwicklungsgesellschaft wird eine in der Rechtsform einer deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtete Gesellschaft (nachfolgend die **Komplementär-GmbH**). Alleingesellschafterin der Komplementär-GmbH wird MIBRAG. Darüber hinaus wird MIBRAG alleinige Kommanditistin der Entwicklungsgesellschaft (nachfolgend die **Kommanditistin**). Am Kapital der Entwicklungsgesellschaft wird die Kommanditistin mit 100 % beteiligt. Die Komplementär-GmbH wird nicht am Kapital der Entwicklungsgesellschaft beteiligt. Im Gesellschaftsvertrag der Entwicklungsgesellschaft ist vorzusehen, dass im Falle ihrer jeweiligen Insolvenz die MIBRAG nicht als Kommanditistin und die Komplementär-GmbH nicht als Komplementärin der Entwicklungsgesellschaft ausscheiden. Neue Gesellschafter der Entwicklungsgesellschaft werden nur zugelassen, wenn sie einer Verpfändung ihres Gesellschaftsanteils an der Entwicklungsgesellschaft an den Freistaat zugestimmt haben. Im Gesellschaftsvertrag der Entwicklungsgesellschaft ist vorzusehen, dass eine Verpfändung von Gesellschaftsanteilen jeweils ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter zulässig ist.
  
3. Die MIBRAG wird während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung, längstens aber bis zum Abschluss der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Vereinigtes Schleenhain, im Rahmen des rechtlich Zulässigen und Möglichen sicherstellen, dass
  - (a) sich die Geschäftstätigkeit (i) der Entwicklungsgesellschaft auf das Halten und Verwalten des Sondervermögens gemäß der Anlagerichtlinie und (ii) der

*R. Erd*

Komplementär-GmbH auf die Übernahme der Stellung als persönliche haftende Gesellschafterin der Entwicklungsgesellschaft beschränkt (nachfolgend zusammen die **Zweckbindung**);

- (b) die Entwicklungsgesellschaft und die Komplementär-GmbH keine rechtsgeschäftlichen Zahlungsverpflichtungen oder sonstige Haftungsverhältnisse begründen oder übernehmen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zweckbindung stehen oder in sonstiger Weise gesellschaftsrechtlich oder für die Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erforderlich sind, es sei denn, diese sind in dieser Vereinbarung ausdrücklich vorgesehen;
- (c) die Entwicklungsgesellschaft und die Komplementär-GmbH alle ihnen jeweils obliegenden Verpflichtungen vollständig und rechtzeitig bei Fälligkeit erfüllen;
- (d) die Komplementär-GmbH mit Eigenkapital oder mit (insolvenzrechtlich) subordinierten Gesellschafterdarlehen ausgestattet ist und ausgestattet bleibt, damit sie jederzeit in der Lage ist, ihre fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

## **Anlage 4**

### **Besicherungskonzept**

Aufgrund der in Anlage 2 dargelegten Ausgestaltung der Entwicklungsgesellschaft, wonach die Entwicklungsgesellschaft und die Komplementär-GmbH mit Ausnahme von den in dieser Vorsorgevereinbarung ausdrücklich vorgesehenen Fällen keine rechtsgeschäftlichen Zahlungsverpflichtungen übernehmen oder sonstige Haftungsverhältnisse begründen dürfen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zweckbindung stehen oder in sonstiger Weise gesellschaftsrechtlich oder für die Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs erforderlich sind, werden die Insolvenzrisiken für die Entwicklungsgesellschaft – und damit für die Werthaltigkeit des Sondervermögens – minimiert.

Der Insolvenzfestigkeit der Sicherheiten am Sondervermögen dient im Übrigen das folgende Besicherungskonzept:

#### **1. Die gesicherten Ansprüche und Art und Umfang der Sicherheit**

Zur Sicherung der gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Freistaats gegen die MIBRAG nach Maßgabe dieser Vorsorgevereinbarung

- (i) auf bergrechtliche Wiedernutzbarmachung sowie etwaige Nachsorge in Bezug auf den Tagebau Vereinigtes Schleenhain;
- (ii) auf Aufwendungserstattung und Gebühren im Zusammenhang mit einer rechtmäßigen Ersatzvornahme in Bezug auf die Vollstreckung der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen der MIBRAG in Bezug auf den Tagebau Vereinigtes Schleenhain; und
- (iii) auf Zahlung eines Geldbetrags aus dem von der MIBRAG gegenüber dem Freistaat abzugebenden Schuldversprechen, dessen Abgabe und Ausgestaltung in nachfolgender Ziffer 2 beschrieben ist,

werden zugunsten des Freistaats, vertreten durch das SächsOBA (*Sicherungsnehmer*), rechtsgeschäftliche Pfandrechte gemäß §§ 1273 ff. i.V.m. §§ 1204 ff. BGB am Kommanditanteil der MIBRAG an der Entwicklungsgesellschaft sowie an dem Geschäftsanteil der MIBRAG an der Komplementär-GmbH bestellt.

#### **2. Schuldversprechen**

MIBRAG wird gegenüber dem Freistaat ein Schuldversprechen im Sinne des § 780 BGB nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abgeben:

- (i) Das Schuldversprechen ist auf Zahlung eines Geldbetrags in Höhe des zum Zeitpunkt der berechtigten Inanspruchnahme durch den Freistaat maßgebli-

*El. Fgd*

chen Betrags gerichtet, wobei die Höhe des maßgeblichen Betrags durch einen Verweis auf das Ansparkonzept in seiner jeweils gültigen Fassung konkretisiert wird.

- (ii) Die Verpflichtung aus dem Schuldversprechen ist auflösend bedingt durch die vollständige Erfüllung des Anspruchs des Freistaats gegen die MIBRAG nach Maßgabe dieser Vorsorgevereinbarung auf bergrechtliche Wiedernutzbarmachung sowie etwaige Nachsorge in Bezug auf den Tagebau Vereinigtes Schleenhain.
- (iii) Im Rahmen einer separaten Sicherungsvereinbarung ist zu regeln, dass MIBRAG aus dem Schuldversprechen erst und nur soweit in Anspruch genommen werden kann, wie hinsichtlich der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen die unter Ziffer 4.4 dieser Vorsorgevereinbarung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Schuldversprechen sowie die separate Sicherungsvereinbarung werden in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Bestellung der Pfandrechte in Abstimmung mit dem jeweiligen Jahresabschlussprüfer der MIBRAG bilanzunschädlich ausgestaltet und - nachdem etwaige erforderliche Anpassungen von bestehenden Verträgen, die MIBRAG mit Dritten abgeschlossen hat, erfolgt sind - durch schriftlichen Vertrag zwischen MIBRAG und Freistaat begründet.

### **3. Sicherungsgegenstände**

Die Bestellung der Pfandrechte erfolgt jeweils einschließlich der aus den Anteilen abgeleiteten Nebenrechte (Ansprüche auf Gewinnausschüttung, Liquidationserlöse, Einziehungsentgelte, Abfindungen bei Ausschluss oder Kündigung und sonstige geldwerte Vorteile). Soweit rechtlich möglich erfassen die Pfandrechte alle gegenwärtigen und zukünftigen Sicherungsgegenstände der jeweiligen Gattung der zugeführten Vermögensgegenstände vom ursprünglichen Sicherungsvertrag, um bei weiteren Zuführungen den erneuten Abschluss eines Sicherungsvertrags entbehrlich zu machen. Neue Gesellschafter der Entwicklungsgesellschaft werden nur zugelassen, wenn sie einer Verpfändung ihres Gesellschaftsanteils an der Entwicklungsgesellschaft an den Freistaat zugestimmt haben. Im Gesellschaftsvertrag der Entwicklungsgesellschaft ist vorzusehen, dass eine Verpfändung von Gesellschaftsanteilen jeweils ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter zulässig ist.

### **4. Die Sicherungsgeber**

Sicherungsgeber ist die MIBRAG als Inhaber der Pfandgegenstände, also des Kommanditanteiles an der Entwicklungsgesellschaft und des Geschäftsanteils an der Komplementär-GmbH (*Sicherungsgeber*).

*Dr. Fid*

## **5. Form der Bestellung**

Die Bestellung der Pfandrechte erfolgt im Rahmen eines noch abzuschließenden Gesellschaftsanteilsverpfändungsvertrags betreffend den Kommanditanteil der MIBRAG an der Entwicklungsgesellschaft sowie eines Geschäftsanteilsverpfändungsvertrags betreffend den Geschäftsanteil der MIBRAG an der Komplementär-GmbH, die jeweils als Bestandteil einer notariellen Rahmenurkunde – dem Sicherungsvertrag – notariell beurkundet werden. MIBRAG unterwirft sich insofern der sofortigen Zwangsvollstreckung.

## **6. Verwertungsvoraussetzungen**

Eine Verwertung der bestellten Pfandrechte setzt folgendes voraus:

- (i) Die gesetzlichen Vollstreckungsvoraussetzungen (z.B. Pfandreife gemäß § 1228 Abs. 2 S. 1 BGB);
- (ii) Nichterfüllung der gesicherten Verpflichtungen der MIBRAG trotz Fälligkeit und Nichtabhilfe innerhalb einer angemessenen, vom SächsOBA gesetzten Frist, wobei die Fristsetzung im Falle einer Insolvenz des jeweiligen Sicherungsgebers entbehrlich ist; und
- (iii) die weiteren Voraussetzungen gemäß § 4.4 dieser Vorsorgevereinbarung.

## **7. Beschränkungen der Sicherungsgeber**

Die Sicherungsgeber übernehmen im Rahmen des Sicherungsvertrags die Verpflichtungen, über die jeweiligen Sicherungsgegenstände nicht zu verfügen und diese insbesondere nicht zu übertragen oder zu belasten. Die etwaige Zulässigkeit bestimmter Belastungen ist im Sicherungsvertrag zu regeln.

## **8. Freigabeverpflichtung des Sicherungsnehmers**

Der Sicherungsnehmer gibt die Sicherheiten in folgenden Fällen frei:

- (i) Bei nachträglicher Übersicherung gemäß allgemein anerkannter Grundsätze; und
- (ii) soweit eine Freigabe in der Vorsorgevereinbarung vorgesehen oder zur Umsetzung des in der Vorsorgevereinbarung vorgesehenen Konzepts der Verwaltung des Vermögens der Entwicklungsgesellschaft erforderlich ist.

*Ed*

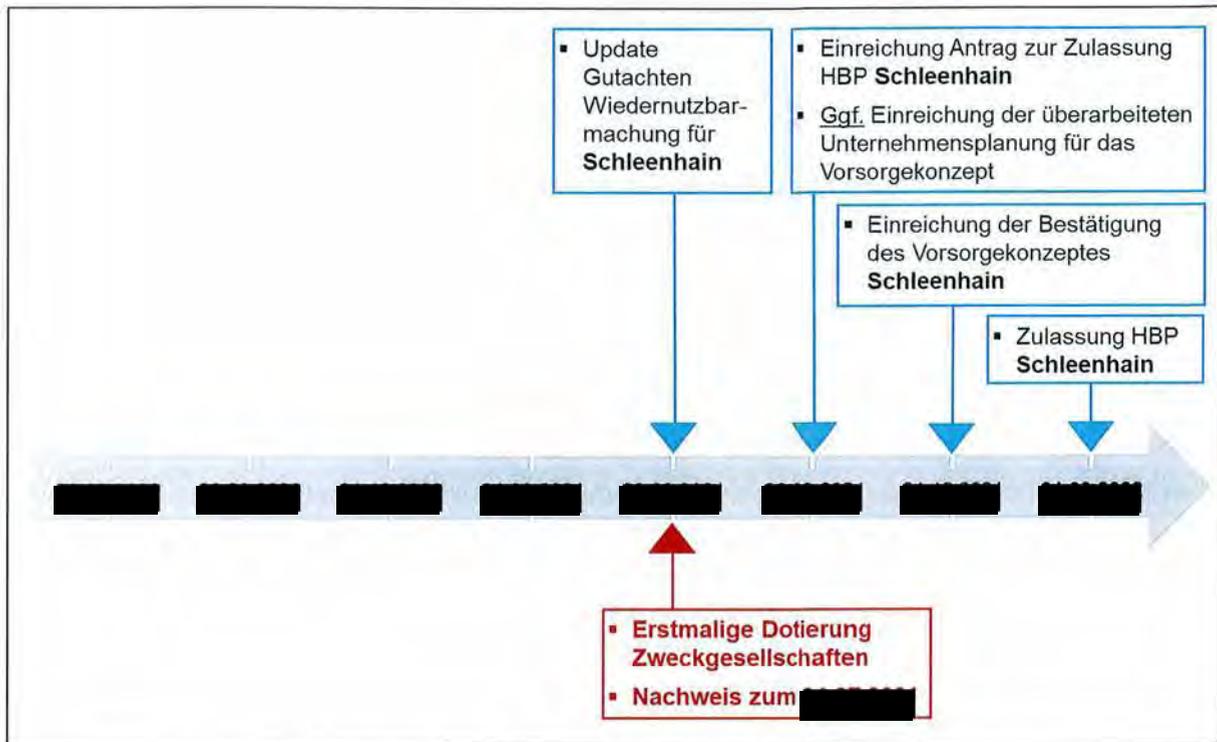


Abbildung 1: Zeitleiste Monitoring bis [redacted]

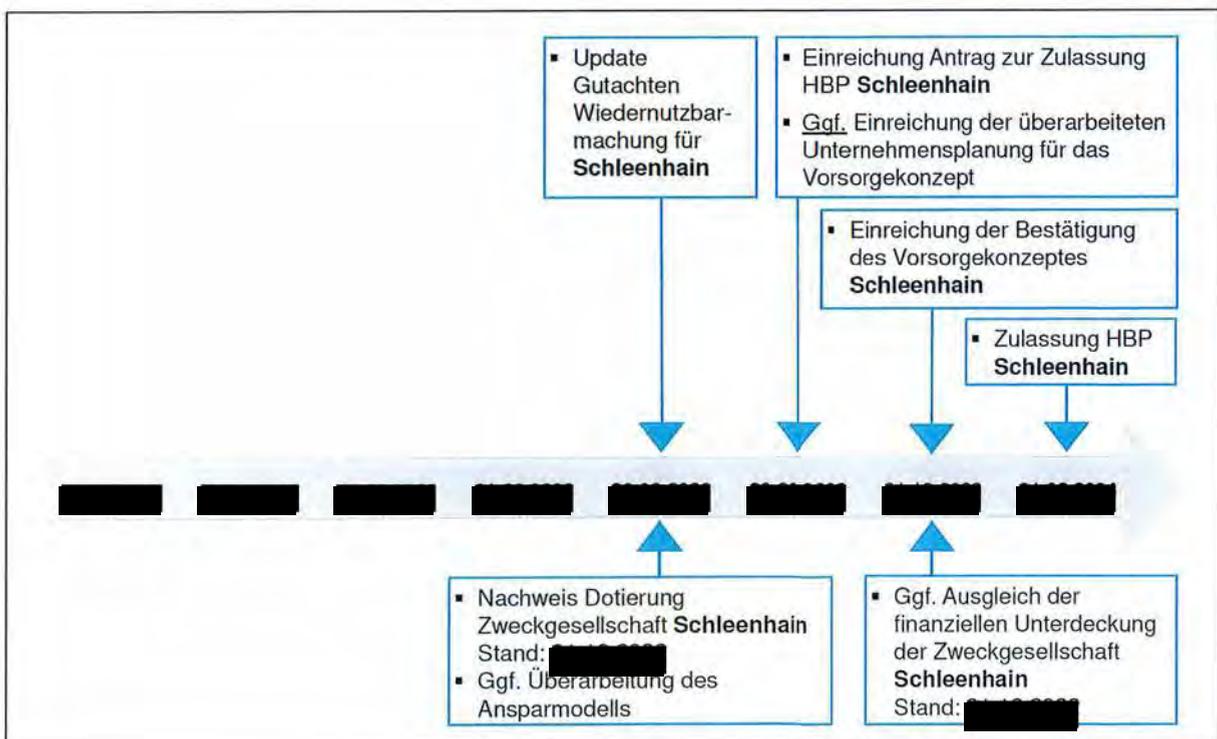


Abbildung 2: Zeitleiste Monitoring bis [redacted]

*Ed*

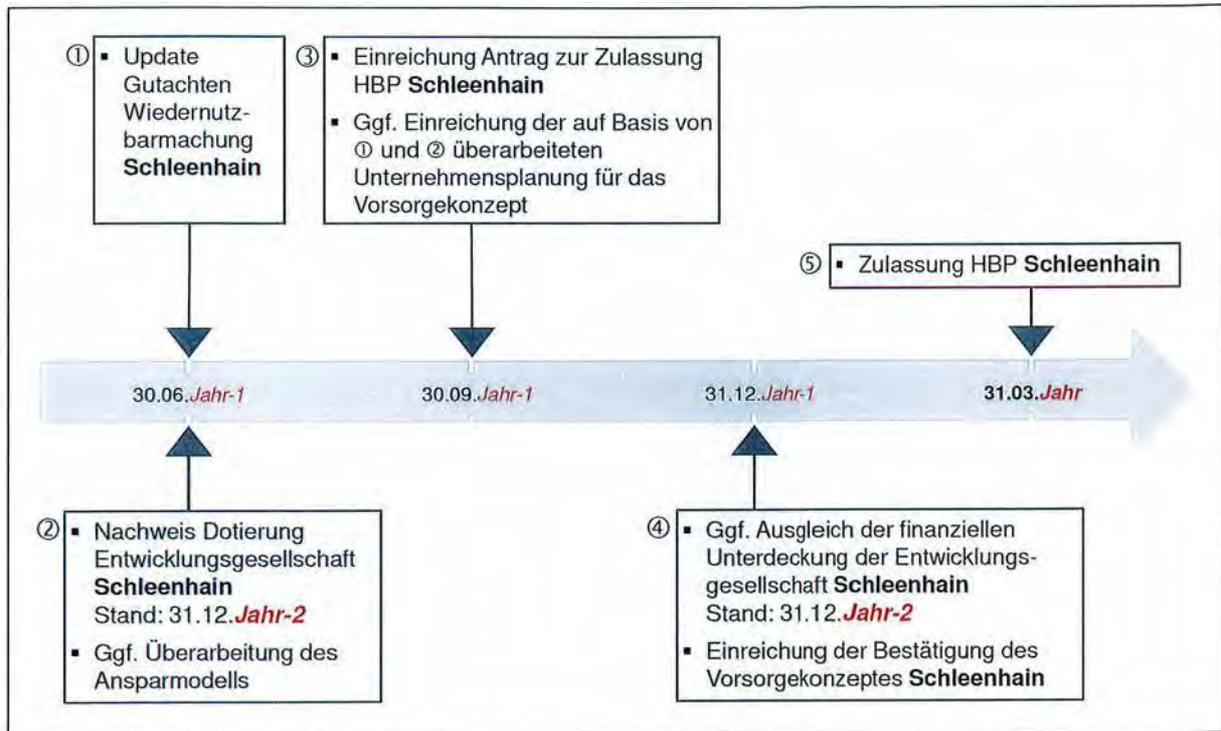


Abbildung 3: Zeitleiste Regelprozess Monitoring [REDACTED]